



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 32. Sitzung vom 13. März 2026

	Seite
Stellungnahme Dr. Katrin Vitols	1
Stellungnahme Dr. Tobias Brouwer	12
Stellungnahme Sabahudin Dzino	29
Stellungnahme Dr. Richard Wittsiepe	36
Stellungnahme Prof. Dr. Karina Sopp	39
Stellungnahme Philippe Youssef Garduño Diaz	46
Stellungnahme Dr. Rainer Kambeck	57

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)75a
vom 9. April 2026, 16:02 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Katrin Vitols

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (fortan CSRD) verfolgt das Ziel, transparente und verlässliche Informationen zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen von Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten bereitzustellen. Als Rahmenwerk für die Berichterstattung entsprechender Nachhaltigkeitsinformationen dienen die Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (fortan ESRS).

Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen erfordern einen tiefgreifenden und zügigen Wandel von Wirtschaft und Unternehmensführung hin zu sozio-ökologischen Transformationsprozessen. Der Nachhaltigkeitsberichterstattung kommt dabei eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunction zu.

Ziel der CSRD sowie der ESRS war und ist es, eine Wirtschaft zu fördern, die sowohl ökologisch als auch sozial verantwortlich handelt und zugleich wettbewerbsfähig bleibt. Die CSRD und die ESRS stellen daher keinen bürokratischen Selbstzweck dar, sondern sind darauf ausgerichtet, gezielt Veränderungen hin zu einer sozialeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft zu bewirken. Eine nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung, einschließlich der Identifikation und Bewertung von Chancen, Risiken und Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Ökologie und Governance, ist und bleibt ein zentrales Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen mittel- und langfristige zu sichern und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Mit den ursprünglich geplanten Transparenzanforderungen sollten die CSRD und die ESRS eine Grundlage schaffen, auf der Stakeholder – insbesondere Investor*innen und Arbeitnehmer*innenvertretungen – die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen bewerten und die Umsetzung der erforderlichen Veränderungen einfordern können. Durch klare und einheitliche Offenlegungspflichten sowie die Einbindung wesentlicher Stakeholder wie Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter*innen in die Umsetzungsprozesse sollten Defizite vorangegangener Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung behoben werden. Darüber hinaus sollte sich die Vergleichbarkeit der Berichte verbessern und durch die verpflichtende externe Prüfung deren Qualität sichergestellt werden.

Im Rahmen des Omnibus-I-Pakets hat die Europäische Kommission den Anwendungsbereich der CSRD erheblich reduziert. Zugleich werden durch den aktuellen Entwurf der „Draft Simplified ESRS“ die inhaltlichen Anforderungen der „ESRS Set 1“ erheblich abgesenkt. Unternehmen, die nicht mehr

10. April 2026

Kontaktperson:

Dr. Katrin Vitols
Referatsleiterin Mitbestimmung,
Corporate Governance und CSR
Abteilung Grundsatz und Gute
Arbeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 24 060-605

katrin.vitols@dgb.de
www.dgb.de



berichtspflichtig sind, können stattdessen freiwillig nach einem vereinfachten VSME-Standard berichten. Zugleich soll dieser freiwillige Standard als Obergrenze für Informationsabfragen entlang der Wertschöpfungskette dienen (Value Chain Cap), um Berichtspflichten für Lieferanten zu begrenzen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Entwicklungen entschieden ab. Die Reduzierung des Anwenderkreises widerspricht dem Ziel der CSRD, verlässliche, vergleichbare und standardisierte Nachhaltigkeitsinformationen in der Breite der Wirtschaft bereitzustellen und so den sozial-ökologischen Wandel zu fördern. Zudem entfallen durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs auch Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmer*innenvertretungen, insbesondere in Bezug auf Information, Konsultation und Stellungnahme.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass die bestehenden Berichtspflichten nach ESRS nicht bis zur Unkenntlichkeit verwässert werden. Eine sozial-ökologische Transformation kann nicht allein von wenigen Großunternehmen getragen werden, die zudem auf Grundlage möglicherweise unzureichender Standards über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichten. Ferner dürfen stark vereinfachte Standards wie der VSME weder als Maßstab noch als Obergrenze für die Berichterstattung von Unternehmen dienen, die nicht mehr unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Die Einbindung von Arbeitnehmervertreter*innen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist entscheidend, um soziale Aspekte angemessen zu berücksichtigen und ein vollständiges Bild der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens zu erhalten. Dazu gehören insbesondere der Austausch über Unternehmensstrategien, Due-Diligence-Prozesse sowie die Identifikation und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Sinne der doppelten Wesentlichkeit und die Ableitung von Leistungszielen. Der Regierungsentwurf von 2025 berücksichtigt jedoch den in Erwägungsgrund 52 der CSRD vorgesehenen Dialog zwischen Arbeitnehmer*innenvertretungen und Management nur unzureichend. Es fehlen die im Erwägungsgrund festgelegten Vorgaben zum Dialog und zum Zeitpunkt der Einbindung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher, diese Anforderungen an die Ausgestaltung des Dialogs aufzunehmen und sicherzustellen, dass Arbeitnehmervertreter*innen frühzeitig und kontinuierlich in den gesamten Berichterstattungsprozess eingebunden werden.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bildet den Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS. Aspekte sind nur dann zu berichten, wenn in der Wesentlichkeitsanalyse wesentliche Auswirkungen oder Risiken und Chancen identifiziert wurden. Die verpflichtende Einbindung von Gewerkschaften und betrieblichen Arbeitnehmervertreter*innen als zentrale Interessengruppen in diesen Prozess ist daher unerlässlich.

Die detaillierte Position des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften kann den folgenden Abschnitten entnommen werden.



Beteiligung von Arbeitnehmer*innenvertretungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sichern

Die Beteiligung von Arbeitnehmer*innen und ihrer Mitbestimmungsgremien an der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von zentraler Bedeutung, um ein vollständiges Bild der Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens zu erhalten. Die Beteiligung stellt sicher, dass soziale Aspekte nicht vernachlässigt werden, und untermauert das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, das sowohl die Berücksichtigung finanzieller als auch sozialer Auswirkungen vorsieht.

Arbeitnehmer*innen sind direkt von Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Unternehmens betroffen, sei es in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards oder Umweltbelastungen am Arbeitsplatz. Ziele wie angemessene Löhne, sichere Arbeitsplätze und die Förderung von Vielfalt und Inklusion betreffen unmittelbar die Interessen der Belegschaft. Ihr Engagement und ihre Beteiligung sind zudem entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen. Durch ihre alltäglichen Erfahrungen im Unternehmen bringen Arbeitnehmer*innen und ihre Vertreter*innen wertvolles Wissen und praxisnahe Perspektiven ein. Über internationale gewerkschaftliche Netzwerke gewinnen sie häufig auch Kenntnisse über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen entlang der Wertschöpfungskette. Ihre Perspektiven sind daher entscheidend für die Erstellung realistischer und ausgewogener (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichte und leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Qualität und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung.

Die Einbindung der Arbeitnehmer*innen und ihrer Mitbestimmungsgremien in die Berichterstattung sowie in die damit verbundenen Sorgfaltspflichten ist daher unverzichtbar. Der Richtlinienentwurf der CSRD stellt klar, dass die Berichterstattung im Einklang mit den Rechten der Arbeitnehmer*innen auf Information und Anhörung erfolgen soll. Im Regierungsentwurf aus 2025 wird Art. 19a Abs. 5 der CSRD zum Prozess der Information und Konsultation von Arbeitnehmer*innenvertretungen und zur Abgabe der Stellungnahme durch § 289b des HGB-E (bzw. § 315b hinsichtlich des Konzernnachhaltigkeitsberichts) umgesetzt. Nach § 289b Abs. 6 HGB-E sind Arbeitnehmer*innenvertretungen durch die Unternehmensleitung in Bezug auf „*Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten.*“ Außerdem sind „*mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern.*“

Die Anforderung, „*einschlägige Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern*“, muss so interpretiert werden, dass der gesamte Erstellungsprozess des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts diskutiert werden muss. Dies umfasst den Austausch über Unternehmenspolitik und -strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Nachhaltigkeitskonzept, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens. Auch die unternehmerischen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Sinne der doppelten Wesentlichkeit, wichtige Leistungsindikatoren sowie Ziele und deren Erreichung müssen mit den Arbeitnehmer*innenvertretungen diskutiert werden.



Erwägungsgrund 52 der CSRD führt hinsichtlich der Einbindung der Arbeitnehmer*innen und ihren Mitbestimmungsgremien aus: *„Dies setzt für die Zwecke dieser Änderungsrichtlinie die Aufnahme eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertreter*innen und der zentralen Leitung oder jeder anderen besser geeigneten Leitungsebene voraus, und zwar zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertreter*innen ermöglicht, Stellung zu nehmen.“*

Der Regierungsentwurf aus 2025 lässt Erwägungsgrund 52 der CSRD zur Einbindung von Arbeitnehmer*innenvertretungen jedoch unberücksichtigt. Es fehlen im Entwurf Hinweise auf den Dialogprozess sowie einen Meinungsaustausch zwischen Arbeitnehmer*innenvertretungen und dem Management. Zudem wird keine Festlegung von Grundsätzen hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, des Ablaufs und des Inhalts des Austauschs vorgenommen. Dies stellt ein gravierendes Versäumnis dar. **Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher nachdrücklich die Aufnahme eines Absatzes in den Gesetzestext, der dem Erwägungsgrund 52 der CSRD entspricht.**

Es muss eindeutig festgelegt werden, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen bereits während der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte verpflichtend einbezogen werden. Eine Einbindung erst nach Abschluss des Erstellungsprozesses lässt kein Raum für wirksame Einflussnahme und widerspricht den Ausführungen im Erwägungsgrund 52 hinsichtlich des Zeitpunktes. Die Informations- und Konsultationsprozesse mit den Arbeitnehmer*innenvertretungen müssen so gestaltet sein, dass diesen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und sie die Möglichkeit haben, sich vor entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen. Aufgrund der umfangreichen Materialien müssen den zu beteiligenden Gremien ausreichend Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Entsprechend muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Anmerkungen der Arbeitnehmervertreter*innen in die finale Version der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung einfließen können. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Arbeitnehmer*innenvertretungen regelmäßig und kontinuierlich über das Jahr hinweg zu informieren und zu konsultieren.

§ 289b HGB-E und § 315b HGB-E im Regierungsentwurf führen aus, dass eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertreter*innen dem Aufsichtsrat und den Prüfer*innen des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts weitergeleitet werden muss. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden, sicherzustellen, dass den Arbeitnehmer*innenvertretungen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Stellungnahme abzugeben. Außerdem sollte eine klare Verfahrensbeschreibung in das Gesetz aufgenommen werden, die den Prozess der Stellungnahmeabgabe durch die Arbeitnehmer*innenvertretungen beschreibt.

In der Begründung des Regierungsentwurfs sind Ausführungen zur Beteiligung der betrieblichen Arbeitnehmer*innenvertretungen zu finden, wobei *„je nach Struktur des Unternehmens [...] regelmäßig der Betriebsrat oder der Gesamtbetriebsrat (§ 50 des Betriebsverfassungsgesetzes) zuständig sein“* wird.



Des Weiteren wird ausgeführt: „Soweit das Unternehmen gemeinschaftsweit tätig ist, kann daneben eine Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats begründet sein (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte, EBRG).“ Weiterhin wird im Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen regelmäßig der Personalrat die relevante Arbeitnehmer*innenvertretung ist. Bezüglich eines Konzernnachhaltigkeitsberichts wird auf die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats gemäß § 58 des Betriebsverfassungsgesetzes verwiesen. Diese Konkretisierung von Art. 19a der CSRD durch die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs aus 2025 begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich. Allerdings gehen diese Erläuterungen noch nicht weit genug: Wir möchten darauf hinwirken, dass neben den betrieblichen Arbeitnehmer*innenvertretungen auch der Wirtschaftsausschuss als Gremium beteiligt wird. Zu diesem Zweck sollte § 106 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), der die wirtschaftlichen Angelegenheiten ausführt, über die das Unternehmen den Wirtschaftsausschuss zu unterrichten hat, um die (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt werden. Soweit das Unternehmen gemeinschaftsweit tätig ist, ergibt sich neben der Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats auch die des SE-Betriebsrats. Wir fordern deshalb, dass, sofern ein Unternehmen über einen SE-Betriebsrat verfügt, diese zusätzlich zu den nationalen Gremien zwingend informiert und konsultiert werden müssen und ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben haben.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren grundsätzlich dafür, dass wesentliche Ausführungen unmittelbar in den Gesetzestext aufgenommen werden sollten, um die Bedeutung und Einhaltung der Vorgaben zu erhöhen. Daher fordern wir, dass relevante Bestimmungen nicht in die Gesetzesbegründung des HGB verlagert werden dürfen.¹

Verpflichtende Einbindung der Arbeitnehmer*innenvertretungen in die Wesentlichkeitsanalyse

Die Themenbereiche, die im aktuell gültigen ESRS S1-Standard für die eigene Belegschaft aufgeführt werden, umfassen Arbeitsbedingungen, wie angemessene Entlohnung, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit. Zudem werden der soziale Dialog, die Vereinigungsfreiheit sowie die Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer*innen und Tarifverhandlungen genannt. Im Bereich Gleichbehandlung und Chancengleichheit werden unter anderem die Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz erwähnt. Darüber hinaus gibt es Offenlegungsanforderungen zu Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Der soziale Standard für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (aktuell ESRS S2) behandelt – ebenso wie der Standard für

¹ Die Stellungnahme des DGB zum Referentenentwurf aus 2025 ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/DGB_SN_CSRD_21.07.2025_1.pdf



die eigene Belegschaft – die Themen Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und weitere arbeitsbezogene Rechte. Mit diesen Standards werden die Offenlegungsanforderungen für Unternehmen festgelegt, um darzulegen, wie sie sowohl negativ als auch positiv die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und andere arbeitsbezogene Rechte ihrer eigenen Beschäftigten und derer entlang der Lieferkette beeinflussen.

Nach den beiden Standards muss nur berichtet werden, wenn wesentliche Auswirkungen oder Risiken und Chancen im Umgang mit eigenen Beschäftigten oder Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette durch die Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden. Gemäß dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit sind im Lagebericht Angaben zu machen, die das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Arbeitnehmer*innenbelange und Umwelt (Inside-out-Perspektive) sowie der Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsaspekten für das Unternehmen (Outside-in-Perspektive) ermöglichen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer*innenvertretungen ist entscheidend, um wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte gemäß der doppelten Wesentlichkeit korrekt und vollständig zu erfassen und zu bewerten.

Arbeitnehmer*innenvertretungen sind als anerkannte Expert*innen für arbeits- und arbeitsplatzbezogene Fragen bestens geeignet. Sie können Auswirkungen sowie Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und Arbeitnehmer*innenrechten für die eigenen Beschäftigten und die Arbeitskräfte in der Lieferkette fundiert bewerten. Bei der Identifikation kurz-, mittel- und langfristiger Auswirkungen, Risiken und Chancen können Arbeitnehmervertreter*innen einen wichtigen Beitrag leisten. Sie haben einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen und Risiken der unternehmerischen Tätigkeiten auf die Beschäftigung, da sie direkt mit den Mitarbeitenden kommunizieren und deren Anliegen sowie Beschwerden entgegennehmen. Sie erhalten wertvolle Informationen aus dem Arbeitsalltag, die ihnen helfen, potenzielle Probleme frühzeitig zu identifizieren und zu adressieren. Es gibt keine festgelegten Grenzwerte dafür, was als wesentlich anzusehen ist, und Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre Schwellenwerte für die Beurteilung der Wesentlichkeit offenzulegen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen an der Bewertung der Wesentlichkeit beteiligt werden und die vom Unternehmen gesetzten Schwellenwerte begutachten und validieren. Dies untermauert auch ESRS 1, 3.2.1 Nummer 43 (Draft Simplified ESRS) mit Verweis auf den wesentlichen Beitrag des Dialogs mit betroffenen Interessengruppen im Rahmen der laufenden Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Maßnahmen zur Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen ein Recht auf Mitwirkung an der Wesentlichkeitsbewertung erhalten.

Obwohl die Einbindung von Anspruchsgruppen gemäß den ESRS in die Wesentlichkeitsanalyse vorgesehen ist, bleibt die konkrete Auswahl jedoch dem Unternehmen überlassen.



Wir fordern daher, dass im deutschen Gesetzestext zur Umsetzung der CSRD festgehalten wird, dass Gewerkschaften sowie Beschäftigte und ihre Vertreter*innen als Stakeholder in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen werden müssen. § 289c HGB-E könnte als geeigneter Ort dienen, um die Einbeziehung der Stakeholder und die Prozesse zur Wesentlichkeitsbewertung im Gesetzestext zu berücksichtigen.

ESRS-Berichtspflichten zu mitbestimmungsrelevanten Aspekten erhalten

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die ESRS als einen bedeutenden Fortschritt hin zu einer qualitativ hochwertigeren Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Einführung von Transparenzstandards ermöglichen den ESRS Stakeholdern, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen zu bewerten und sich aktiv für Veränderungen einzusetzen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Datenpunkte im Zuge der Draft Simplified ESRS eine so starke Reduzierung der Berichtspflichten vorsehen. Sollten diese Anpassungen umgesetzt werden, ist höchst fraglich, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung das erforderliche wirtschaftliche Umsteuern weiterhin wirksam unterstützen kann. Die Reduktion der Berichtsinhalte würde in Kombination mit der drastischen Einschränkung des Anwenderkreises diesen Ansatz erheblich schwächen und die notwendigen sozial-ökologischen Transformationsprozesse ausbremsen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich daher ausdrücklich dafür ein, dass die bestehenden Berichtspflichten nicht bis zur Unkenntlichkeit verwässert werden. Genau dies würden jedoch die von der European Financial Reporting Advisory Group (fortan EFRAG) vorgelegten Vorschläge bewirken. Sollten diese in ihrer jetzigen Form umgesetzt werden, würde der eigentliche Regulierungszweck von CSRD und ESRS massiv in Frage gestellt.

Besonders gravierend sind die Kürzungen bei den Datenpunkten zur Altersstruktur, zu geschlechtsspezifischen Aufschlüsselungen und zu Nicht-Angestellten. Grundsätzlich halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es für unerlässlich, dass die Datenpunkte zu eigenen Arbeitskräften (ESRS S1) sowie zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S2) vollständig erhalten bleiben.

Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum ohnehin freiwillige Standardaspekte aus den ESRS gestrichen wurden. Gleichzeitig wurden Datenpunkte, die dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterlagen, nun als freiwillig deklariert, wie beispielsweise Leistungsbeurteilungen und Schulungstunden nach Beschäftigungsart, Inanspruchnahme von Elternzeit und kaufkraftbereinigte Verdienstunterschiede. Diese Aspekte sind von hoher Relevanz und sollten nicht freiwillig sein.

Außerdem fordern wir, dass die Vorgaben zur Berichterstattung über die Einbindung von Arbeitnehmer*innenvertretungen und anderen Stakeholdern vollständig erhalten bleiben. Die entsprechenden Anforderungen in S1-2 wurden in den Draft Simplified ESRS deutlich verkürzt und beschränken sich nun weit-



gehend auf die Offenlegung, wie das Unternehmen mit Beschäftigten bzw. ihren Vertretungen interagiert und inwiefern deren Perspektiven berücksichtigt werden. Demgegenüber ist der aktuell gültige ESRS S1 deutlich umfangreicher und konkreter ausgestaltet. Er verlangt unter anderem Angaben zu den Phasen, der Art und Häufigkeit der Einbindung sowie zur ranghöchsten verantwortlichen Position im Unternehmen, die sicherstellt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen.

Gravierend sind zudem die Kürzungen im Datenpunkt SBM-2 zu den Interessen und Standpunkten der Interessenträger. Weitgehend entfallen sind Angaben dazu, ob und wie Unternehmen ihre Interessenträger einbinden und wie dieser Prozess organisiert ist. Zudem fehlen Informationen darüber, inwieweit die Interessen der Stakeholder in Strategie und Geschäftsmodell einfließen, welche Änderungen sich daraus ergeben (einschließlich geplanter Maßnahmen und Zeitrahmen) und wie Leitungs- und Aufsichtsorgane darüber informiert werden. Diese Angaben sind jedoch zentral, um die tatsächliche Wirksamkeit der Stakeholdereinbindung beurteilen zu können.

Der DGB fordert daher konkret, die gestrichenen und präzisen Anforderungen aus den bestehenden ESRS wieder aufzunehmen, insbesondere zu Art, Zeitpunkt und Umfang der Einbindung von Arbeitnehmer*innenvertretungen. Zudem müssen Unternehmen verpflichtet werden, offenzulegen, wie Stakeholderinteressen tatsächlich in Strategie und Geschäftsmodell einfließen und zu welchen Änderungen dies führt. Nur so kann eine wirksame, überprüfbare und sozial ausgewogene Nachhaltigkeitsberichterstattung sichergestellt werden.²

VSME ist kein Ersatz für verbindliche Berichterstattung

Unternehmen, die nicht mehr berichtspflichtig sind, sollen freiwillig nach einem vereinfachten Standard berichten können. Vorgeschlagen wird hierfür Annex I der Empfehlung (EU) 2025/1710, der auf dem von der EFRAG entwickelten VSME-Standard basiert. Der VSME-Standard wurde ursprünglich für kleine, nicht berichtspflichtige Unternehmen entwickelt und ist inhaltlich im Vergleich zu den ESRS stark reduziert. Er umfasst nur wenige Datenpunkte und lässt zentrale Themen weitgehend unberücksichtigt. Die Einführung eines freiwilligen Berichtsstandards auf einem minimalen Niveau, wie er im Annex I vorgesehen ist, steht dem Ziel der CSRD und ESRS, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern, direkt entgegen. Zudem entfallen durch Annex I zentrale Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer*innenvertretungen, die unter der CSRD ausdrücklich vorgesehen sind. **Würde der VSME-Standard künftig als Referenz für einen Großteil der Unternehmen gelten, blieben wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen unzugänglich. Eine solche Ausweitung würde aus Sicht des DGB und seiner**

² Die vollständige Stellungnahme des DGB zu den Draft Simplified ESRS ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/SN_DGB_ESRS_Simplified.pdf



Mitgliedsgewerkschaften die Transparenz der Berichterstattung deutlich verringern und eine wirksame Nachhaltigkeitssteuerung untergraben.

Besonders kritisch ist, dass der VSME-Standard keine Wesentlichkeitsanalyse vorsieht und damit ein zentrales Instrument zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Auswirkungen fehlt. Ohne die doppelte Wesentlichkeit besteht die Gefahr, dass relevante ESG-Risiken nicht erkannt oder unzureichend adressiert werden. Der Verzicht auf unternehmensbezogene Analysen sowie auf die systematische Einbindung von Stakeholdern schwächt die Nachhaltigkeitssteuerung erheblich und erhöht das Risiko von Fehleinschätzungen. Zudem fehlen in den VSME eine systematische Erfassung finanzieller Risiken sowie verbindliche externe Prüfungen. Insgesamt ist ein solcher minimalistischer Standard nicht geeignet, unterschiedliche Geschäftsmodelle angemessen abzubilden, und würde die Qualität und Aussagekraft der Berichterstattung und das Risikomanagement deutlich senken.

Im Bereich Sozialstandards umfasst das Basismodul der VSME lediglich Datenpunkte zur Anzahl der Beschäftigten, meldepflichtige Arbeitsunfälle und Todesfälle, Vergütung und Schulungsstunden. Maßgebliche Angaben fehlen jedoch – etwa zu Prozessen der Einbindung der Arbeitnehmerschaft und zum sozialen Dialog, darunter die Existenz von Betriebsräten, die Rechte der Arbeitnehmer*innen auf Information, Anhörung und Mitbestimmung sowie globale Rahmenvereinbarungen mit Gewerkschaftsföderationen. Auch Datenpunkte zu Arbeitszeit, sozialer Absicherung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Karriereentwicklung sowie zu Vielfalt und Inklusion fehlen vollständig.

Besonders kritisch ist, dass der VSME-Standard nahezu keine Angaben zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verlangt. Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette der nicht berichtspflichtigen Unternehmen – etwa zu Arbeitnehmer*innenrechten, Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und eine angemessene Unterbringung sowie Wasser- und Sanitärversorgung – werden nicht erfasst. Gerade in der nachgelagerten Wertschöpfungskette treten aber die größten Risiken und die schwerwiegendsten (menschenrechtlichen) Auswirkungen auf.

Durch die Einführung des „Value Chain Cap“ können zentrale Nachhaltigkeitsinformationen entlang der Lieferkette so nicht mehr ausreichend erhoben werden. Damit fehlen auch zentrale Datenpunkte für eine wirksame menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nach der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die als Grundlage für Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie zur Wirksamkeitskontrolle von Unternehmen dienen, die unter den Geltungsbereich der Regulierungen fallen. Ohne diese Informationen können Unternehmen keine fundierten Risikobewertungen in der Lieferkette vornehmen.

Zudem stellen fehlende oder unzureichende Nachhaltigkeitsinformationen eine der größten Herausforderungen für Finanzmarktteilnehmer dar. Diese Datenlücken beeinträchtigen die von der Bankenaufsicht geforderte effektive Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erheblich. ESG-Risiken sind für die



Finanzaufsicht von besonderer Relevanz, da sie Ausfallrisiken erhöhen, Sicherheiten entwerten und Geschäftsmodelle destabilisieren können.

Die vorgesehene Reduzierung des Anwenderkreises der CSRD in Verbindung mit den eingeschränkten Transparenzanforderungen der VSME steht im klaren Widerspruch zu den Informationsbedürfnissen berichtspflichtiger Unternehmen, des Kapitalmarktes sowie weiterer Stakeholder. Es ist zu erwarten, dass sich relevante Informationsflüsse außerhalb des VSME entwickeln. Dies würde die angestrebte einheitliche Transparenz unterlaufen und die Wirksamkeit der gesetzlichen Regulierung insgesamt schwächen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher, auch für nicht berichtspflichtige Unternehmen Standards zu entwickeln, die aussagekräftige Informationen zu sozialen und ökologischen Aspekten sowie zur Einbindung von Arbeitnehmer*innenvertretungen sicherstellen.³

³ Die vollständige Stellungnahme des DGB zu den VSME ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/SN_DGB_Annex1_VSME_final.pdf



Ausschussdrucksache 21(6)75b

vom 9. April 2026, 16:12 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Tobias Brouwer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465;

Ausschuss-Drucksache 21(6)73 (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD);

Ausschuss-Drucksache 21(6)30 (Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

I. Einführung

Die EU-Kommission, der Rat und das Europäische Parlament haben mit den inhaltlichen Änderungen der CSRD durch die am 26.02.2026 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie (EU) 2026/470 (sog. Omnibus I Richtlinie) auf die außergewöhnlich angespannte Wirtschaftslage in Europa reagiert. Ziel der Omnibus I Richtlinie ist es, den Berichts- und Bürokratieaufwand sowohl für die unmittelbar berichtspflichtigen als auch die nicht-berichtspflichtigen, aber gleichwohl mittelbar betroffenen Unternehmen zu verringern, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU zu steigern.

Sowohl der Änderungsantrag der Regierungsfractionen als auch der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen dieses Anliegen und sprechen sich ausdrücklich für eine pragmatische, bürokratiearme und kosteneffiziente nationale Umsetzung der CSRD aus, was aus Sicht der hier vertretenen Unternehmen sehr zu begrüßen ist.

Insbesondere war es richtig, zunächst den Abschluss des Trilogverfahrens zur Omnibus I Richtlinie abzuwarten, um entsprechend des Änderungsantrags der Regierungsfractionen die auf EU-Ebene beschlossenen Erleichterungen in einem Zug in einem einheitlichen nationalen Gesetz umzusetzen. Das führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit für die vom Gesetz Betroffenen.

Während das vorliegende Umsetzungsgesetz den rechtlichen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgibt, stellen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die

derzeit auf EU-Ebene überarbeitet werden, das Herzstück der CSRD dar. Gerade die Datenmenge, der hohe Detailgrad und die Komplexität der ESRS zählen zu den Hauptursachen für den hohen Erfüllungsaufwand auf Seiten der Unternehmen. Umso fragwürdiger ist es daher, dass die Entscheidungshoheit über den Inhalt der ESRS allein bei der EU-Kommission liegt, die diese mittels delegiertem Rechtsakt erlässt – mögen der EU-Kommission durch die Omnibus I Richtlinie auch gewisse inhaltliche Leitplanken für die Überarbeitung der ESRS vorgegeben worden sein (Art. 29b Abs. 2 UAbs. 1, Abs. 4 UAbs. 1 BilanzRL idF Omnibus I RL).

Der Bundestagsrechtsausschuss sollte daher in seinem Bericht und seinen Empfehlungen die Bundesregierung auffordern, auf EU-Ebene auf eine spürbare Reduktion und deutliche Vereinfachung der ESRS hinzuwirken, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Berichtsaufwand für die Unternehmen und Berichtsnutzen für die Berichtsadressaten wie den Kapitalmarkt zu erzielen. Gleiches gilt – erst recht – für den von der EU-Kommission ebenfalls mittels delegiertem Rechtsakt noch zu verabschiedenden freiwilligen KMU-Berichtsstandard nach Art. 29 ca BilanzRL idF Omnibus I RL (s. dazu unter II. 6.).

Dies vorausgeschickt bezieht sich die vorliegende Stellungnahme auf ausgewählte Regelungen des Regierungsentwurfs vom 03.09.2025 (BT-Drucksache 21/1857) und des Änderungsantrags der Regierungsfractionen mit Stand vom 18.02.2026 (Ausschuss-Drucksache 21(6)73).

II. Zu ausgewählten Regelungen des Regierungsentwurfs und des Änderungsantrags der Regierungsfractionen

1. Zur Gesetzssystematik und Rückwirkungsproblematik

a) Gesetzssystematik

Art. 1 des Änderungsantrags der Regierungsfractionen (im Folgenden „ÄA“) übernimmt die HGB-Änderungen aus dem Regierungsentwurf vom 03.09.2025. **Art. 3 ÄA** übernimmt die HGB-bezogenen Übergangsregelungen aus dem Regierungsentwurf, ändert diese aber dort ab, wo die Omnibus I RL Erleichterungen im Wege der Mitgliedstaatenoption bereits für Geschäftsjahre bis Ende 2026 bereithält.

Für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2027 fügt der Änderungsantrag einen **neuen Art. 2** ein, der die neuen, durch das Omnibus I Paket erzielten Erleichterungen ins HGB einpflegt; die jeweiligen Übergangsregelungen im EGHGB dazu sind in einem **neuen Art. 4** enthalten.

Alle übrigen Artikel aus dem Regierungsentwurf werden im Wesentlichen unverändert (mit Ausnahme einiger redaktioneller Anpassungen) beibehalten, erhalten aber durch die neu eingefügten Art. 2 und 4 neue Nummerierungen.

Durch die Regelung zum Inkrafttreten in **Art. 35 ÄA** wird die Differenzierung zwischen den Geschäftsjahren vor und nach dem 01.01.2027 sichtbar: Denn während das Umsetzungsgesetz

nach Art. 35 Abs. 1 ÄA grundsätzlich sofort nach dessen Verkündung in Kraft tritt, sollen die neu eingeführten Art. 2 und 4 ÄA erst zum 01.01.2027 in Kraft treten.

b) Rückwirkung auf die Geschäftsjahre 2025/2026

Der Regierungsentwurf und der Änderungsantrag sehen in **Art. 96 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** vor, dass die neuen Vorgaben im HGB zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals anzuwenden sind auf Unterlagen der Einzel- bzw. Konzernrechnungslegung „für **ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr**“. Dies würde eine Rückwirkung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht auf das bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2025 und das bereits begonnene Jahr 2026 umfassen, was aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch ist.

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 führt der Regierungsentwurf auf S. 108 zur Rückwirkungsproblematik zu Recht aus:

"Aufgrund der verspäteten Umsetzung können die Unternehmen der 1. Welle aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 gesetzlich verpflichtet werden. Da die Frist zur Aufstellung des Lageberichts, dessen Bestandteil der Nachhaltigkeitsbericht werden würde, mit Ablauf der ersten drei Monate des auf das Berichtsjahr nachfolgenden Geschäftsjahrs endet (§ 264 Absatz 1 Satz 3 HGB), wäre eine nachträgliche Verpflichtung zur Erweiterung des binnen dieser Frist aufzustellenden Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 um einen Nachhaltigkeitsbericht aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich."

Die gleiche Situation besteht auch jetzt für das abgeschlossene Jahr 2025 – jedenfalls für Unternehmen, deren Geschäftsjahr identisch ist mit dem Kalenderjahr und die daher ihren Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 bereits bis Ende März 2026 aufzustellen hatten.

Zu einer Belastung führt die Rückwirkung aber auch für Unternehmen mit einem **vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr**, die bspw. ihren Jahresabschluss 2025/2026 samt Lage- und Nachhaltigkeitsbericht bis zum Sommer, Herbst oder Ende 2026 aufzustellen haben. Dass eine Vielzahl an Unternehmen bereits in den letzten Jahren ihre nicht finanzielle Erklärung auf Basis der ESRS abgegeben hat, kann dabei nicht Maßstab für die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Rückwirkung sein. Denn Unternehmen sind nicht verpflichtet, schon im Vorgriff auf ein erst noch zu erlassendes Gesetz sämtliche Systeme für die Einholung und Evaluierung der relevanten Informationen und Daten bereitzuhalten.

Die Beschlussempfehlung des Bundestagsrechtsausschusses sollte daher auch Lösungen zur Frage des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots enthalten. In Betracht kommen etwa gestaffelte Anwendungsfristen, um dem **Vertrauensgrundsatz** auch bei einer unechten Rückwirkung ausreichend Rechnung zu tragen.

2. Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle, die die neuen Anwendungsschwellen unterschreiten

Es ist zu begrüßen, dass mit **Art. 96 Abs. 8** und **Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** von der Mitgliedstaaten-Option in Art. 5 Abs. 2 UAbs. 5 der BilanzRL idF Omnibus I RL Gebrauch gemacht wird, so dass Unternehmen der 1. Welle, die die neuen Anwendungsschwellen (1.000 ArbN und 450 Mio. € Jahresumsatz) unterschreiten, nicht vorübergehend lediglich für das Geschäftsjahr 2026 (und 2025) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Die jeweiligen Ausnahmeregelungen müssten allerdings **redaktionell angepasst** werden. Denn nach Art. 1 Abs. 3 BilanzRL idF Omnibus I RL sind künftig nur Unternehmen erfasst, die beide Schwellen überschreiten. M.a.W. sind Unternehmen nicht erfasst, die entweder weniger als 1000 ArbN beschäftigen **oder** weniger als 450 Mio. € Umsatz erzielt haben. Entsprechend müsste es in Art. 96 Abs. 8 und Art. 97 Abs. 7 EGHGB lauten: „Unternehmen, die (...) im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen ~~und~~ **oder** 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten...“

3. Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen

Mit § 289 Abs. 3a HGB-E und § 315 Abs. 3a HGB-E wird Art. 19 Abs. 1 UAbs. 4 BilanzRL idF CSRD umgesetzt. Danach müssen die von der Norm erfassten Unternehmen „im (Konzern-)Lagebericht“ über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Die Berichtsvorgabe möchte Transparenz hinsichtlich nicht physischer Werttreiber herstellen, die neben dem reinen Buchwert von grundlegender Bedeutung für den Marktwert eines Unternehmens sind. Die Begründung zum Regierungsentwurf stellt hierzu fest, dass es sich bei den Angaben häufig um solche mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten handeln wird (S. 124).

Das spricht dafür, den betroffenen Unternehmen ein **Wahlrecht** einzuräumen, die wichtigsten immateriellen Ressourcen entweder im Allgemeinen Teil des Lageberichts oder im Nachhaltigkeitsbericht aufzuführen. Eine Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht hat dabei den Vorteil, dass der Allgemeine Teil des Lageberichts entschlackt wird. Zudem werden immaterielle Werte eher im Nachhaltigkeitsbericht erwartet und wären somit für die Berichtsadressaten leichter auffindbar.

Die CSRD belässt den nationalen Gesetzgebern insoweit ausreichend Spielraum, um Unternehmen ein entsprechendes Wahlrecht einzuräumen. Bereits die amtliche Überschrift zu Art. 19 BilanzRL idF CSRD – „Inhalt des Lageberichts“ – umfasst den gesamten Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts.

Ferner belegen die Ausführungen zu den Fragen 82) und 83) der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften in der BilanzRL v. 13.11.2024 (C/2024/6792), dass über die wichtigsten immateriellen Ressourcen auch – gänzlich oder zum Teil – im Nachhaltigkeitsbericht informiert werden kann. Dies folgt jeweils aus den Hinweisen:

- Ausführungen zu Frage 82) a.E.: „Die betreffenden Informationen müssen in den Lagebericht aufgenommen werden (aber nicht unbedingt in die Nachhaltigkeitserklärung).“
- Ausführungen zu Frage 83) a.E.: „Diese Informationen müssen daher nicht unbedingt in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden und können in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts angegeben werden.“

Die jeweiligen Ausführungen machen deutlich, dass die Angaben zu den „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ nicht ausschließlich im Allgemeinen Teil des Lageberichts aufgenommen werden müssen. Besonders deutlich wird dies durch die Ausführungen zu Frage 83), wonach die Angaben auch in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufgenommen werden *können*. Jeweils aus dem Hinweis, dass die Angaben **nicht „unbedingt“** im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden „müssen“, lässt sich schließen, dass es jedenfalls **ohne Weiteres zulässig und aufgrund der Betonung auch durchaus sinnvoll ist**, die Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Entscheidend ist, dass (1) aus dem Wortlaut von Art. 19 BilanzRL idF CSRD („Inhalt des Lageberichts“) keinesfalls zu schließen ist, dass allein der Allgemeine Teil des Lageberichts als einzig richtlinienkonforme Stelle des Lageberichts in Frage kommt, sondern (2) es vielmehr zulässig, wenn nicht gar (aufgrund der besonderen Erwähnung in den FAQs) zu empfehlen ist, die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht unterzubringen.

Für die Unternehmenspraxis ist das Wahlrecht auch deswegen relevant, weil es anders als im Allgemeinen Teil des Lageberichts möglich ist, **nachteilige Angaben wegzulassen** (§ 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB-E, Art. 2 ÄA, nennt bspw. explizit Informationen wie geistiges Eigentum und Know How). Dies gilt für den Allgemeinen Teil des Lageberichts nicht, wodurch Unternehmen ggfls. gezwungen wären, vertrauliche Informationen über bedeutende immaterielle Ressourcen offenzulegen. Die Schutzwirkung würde damit ins Leere laufen.

Darüber hinaus sind Angaben zu immateriellen Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend nur mit **begrenzter Sicherheit** zu prüfen. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen [...] untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden“ sind (vgl. Erwägungsgrund 32 der CSRD), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund 60 der CSRD). Zu betonen ist, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichenden Informationen in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

4. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht

§ 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts, der in Absatz 2 wie folgt konkretisiert wird: „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 **sind** folgende Angaben **zu machen** [...]“. Artikel 29a Abs. 2 der BilanzRL idF CSRD lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen **umfassen Folgendes** [...]“.

Die vorgeschlagene Formulierung des Regierungsentwurfs „zu machen sind“ ist von ihrem Normbefehl nicht mit der Richtlinienvorgabe „umfassen Folgendes“ gleichzusetzen. Vielmehr ist die Formulierung des Regierungsentwurfs strenger ausgestaltet als durch die CSRD geboten. Denn mit der „zu machen sind“-Formulierung würde jede Auslassung der aufgelisteten Angaben eine Ordnungswidrigkeit nach § 334 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E begründen, auch wenn sie nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht erforderlich wären. Damit droht, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt wird. Eine nationale Umsetzung, die den Eindruck erweckt, alle in Absatz 2 genannten Informationen seien unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zwingend offenzulegen, verfälscht das Regelungskonzept und untergräbt dessen Informationsgehalt, was die breit kritisierte Disclosure Overload-Problematik verschärfen würde.

Eine strengere nationale Formulierung würde entgegen dem europarechtlichen effet utile-Grundsatz den **Fokus von „Wesentlichkeit“ auf „Vollständigkeit“ verschieben**. Damit wären deutsche Unternehmen auch im Vergleich zu europäischen Wettbewerbern erheblich benachteiligt (zusätzliche Verschärfung der Level-Playing-Field-Problematik). Für die Unternehmen würde dadurch Rechtsunsicherheit erzeugt, da unklar ist, wann die Nichtangabe unwesentlicher Sachverhalte bzw. eine abweichende Wesentlichkeitsbewertung zur Strafbarkeit führt. In der Folge würden die Haftungs- und Sanktionsrisiken für die Unternehmen ohne Not verschärft.

Die abweichende Entwurfsformulierung lässt sich auch nicht mit einer besseren Sanktionierbarkeit der in Absatz 2 konkretisierten Berichtspflicht rechtfertigen. Denn zum einen wird der Gesellschaft auch mit der „umfassen Folgendes“-Formulierung ein klarer Handlungsauftrag erteilt. Dieser ergibt sich aus § 289c Abs. 1 HGB-E („In den Nachhaltigkeitsbericht **sind** diejenigen Angaben **aufzunehmen**, die...“), auf den sich Absatz 2 bezieht („Im Nachhaltigkeitsbericht **nach Absatz 1**...“). Die „umfassen Folgendes“-Formulierung ist somit ausreichend bestimmt, um eine Verletzung der neuen Berichtspflicht nach § 334 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E unter Strafe zu stellen.

Zum anderen lässt sich der Begründung zu § 334 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB-E (S. 139) entnehmen, dass die Sanktion bei Lichte gesehen gar nicht auf § 289c Abs. 2 HGB-E abzielt, sondern richtigerweise nur die Sanktion von Verstößen gegen Absatz 6 (unter Heranziehung von Absatz 2) erfassen soll, also einen Verstoß gegen die unmittelbar geltenden Berichtsstandards ESRS:

„Die für die Bewehrung der einzelnen Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung zentralen Bußgeldvorschriften nach § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d (für den Lagebericht des Einzelunternehmens) sowie Nummer 4 Buchstabe d HGB-E (für den Konzernlagebericht) erfassen auch die Spezifikationen der in § 289c Absatz 6 Satz 1 HGB-E genannten, von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 29b der Bilanzrichtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Die in den unmittelbar geltenden ESRS enthaltenen Detailregelungen zur Spezifizierung der in § 289c Absatz 2 Satz 1 HGB-E

genannten Berichtsfelder sind damit auch bewehrungsrechtlich maßgeblich mit Blick auf die Sanktionierung (nur) vorsätzlicher Pflichtverstöße. Nur geringfügigen Zuwiderhandlungen kann dabei aufgrund des für das Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzips nach § 47 OWiG angemessen Rechnung getragen werden“.

Der deutsche Gesetzgeber sollte daher im Sinne einer 1:1-Umsetzung der CSRD und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten die Formulierung des § 289c Abs. 2 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der BilanzRL idF CSRD, wie oben beschrieben, anpassen. Zudem wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf § 289c Abs. 2 HGB-E in § 334 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB zu streichen.

5. Erweiterung des Konzernprivilegs

Zu begrüßen ist, dass durch die Streichung von **§ 289b Abs. 2 Satz 2 HGB-E (Art. 2 ÄA)** nunmehr auch große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen können. Dies wurde durch eine Änderung von Art. 19a Abs. 10 Bilanz-RL im Zuge des Omnibuspakets möglich und führt zur weiteren Entlastung von Unternehmensgruppen.

6. Informationseinholungsverbot als KMU-Schutz

§ 289c Abs. 4a und 4b HGB-E (Art. 2 ÄA) setzen unter Anwendung des 1:1-Prinzips den neuen KMU-Schutz vor überbordenden Auskunftsverlangen seitens der berichtspflichtigen Unternehmen um (sog. Trickle Down Effekt; Art. 19a Abs. 3 UAbs. 2 – 5 BilanzRL idF Omnibus I RL).

Kern der Regelung ist ein (vom Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu prüfendes, § 324c Abs. 1 Satz 3 HGB-E) Informationseinholungsverbot für berichtspflichtige Unternehmen (sog. Value Chain Cap): Zur Erfüllung der Berichtspflicht dürfen von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die weniger als 1000 ArbN beschäftigen („geschützte Unternehmen“), keine Informationen verlangt werden, die über einen von der EU-Kommission mittels delegiertem Rechtsakt noch zu erlassenden **freiwilligen Berichtsstandard (VS)** hinausgehen (Art. 29 ca BilanzRL idF Omnibus I RL). Den geschützten Unternehmen steht insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Wenngleich die Begründung des Änderungsantrags (S. 276) klarstellt, dass KMUs durch die neuen Bestimmungen keine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Informationen nach dem freiwilligen Berichtsstandard trifft, so ist doch in der Praxis davon auszugehen, dass die **Informationsmöglichkeiten** bis zur Grenze des Zulässigen **ausgeschöpft** werden bzw. – je nach etablierter Prüfpraxis der Berichtsprüfer – **werden müssen**.

Der vom Richtliniengeber gewählte, sehr formalistische Ansatz mag sich daher als Bären dienst für die zu schützenden KMUs erweisen, die faktisch gezwungen sind, sämtliche Informationen des „freiwilligen“ Berichtsstandards vorzuhalten.

Entscheidend ist daher auch hier, wie detailliert und komplex die EU-Kommission den KMU-Berichtsstandard ausgestalten wird. Der Bundestagsrechtsausschuss sollte daher in seinem

Bericht und seinen Empfehlungen die Bundesregierung auffordern, sich auf EU-Ebene für einen möglichst schlanken und pragmatischen Berichtsstandard stark zu machen.

7. Verankerung der Offenlegungs- statt der Aufstellungslösung

Es ist ferner zu begrüßen, dass mit dem Änderungsantrag die umstrittene, weil mit zusätzlichem Aufwand und Rechtsrisiken für die Verwaltungsorgane verbundene Aufstellungslösung durch die Verankerung der Offenlegungslösung ersetzt werden soll. D.h., der Lagebericht muss nicht bereits im ESEF-Format aufgestellt werden, sondern – analog der Finanzberichterstattung – „nur“ im ESEF-Format offengelegt werden.

Dies wurde seitens der Unternehmen im Rahmen des Referenten- und Regierungsentwurfs gefordert. Denn bei der Aufstellung handelt es sich um einen rein unternehmensinternen Vorgang. **Sinn und Zweck** der CSRD ist es indessen, **Transparenz im Außenverhältnis**, nämlich gegenüber den Investoren und Akteuren der Zivilgesellschaft herzustellen, um Kapital in nachhaltige Anlagen zu lenken. Zur Erreichung dieses gesetzgeberischen Zwecks wäre die **Aufstellungslösung** schon **nicht geeignet** gewesen. Sie ist auch nicht erforderlich. Denn jedes PDF, gegebenenfalls mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz gelesen, schafft mehr Transparenz. Untermauert wird dies insbesondere durch Erwägungsgrund 55 der CSRD, der stets auf die **Nutzer** des Berichts abstellt, die zunehmend erwarten, „dass diese Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind.“ Damit wird deutlich, dass die begünstigten Adressaten der Formatvorgabe externe Dritte und nicht etwa der Aufsichtsrat, die Arbeitnehmervertretung oder der Prüfer sind.

Gesetzestechisch löst der Änderungsantrag dies für die **Geschäftsjahre 2025 und 2026** durch eine Änderung der Übergangsregelungen. So sehen **Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E** und **Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E (Art. 3 ÄA)** vor, dass die in §§ 289g bzw. 315e HGB-E für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 nach wie vor enthaltene Aufstellungslösung wie auch das „Tagging“ „erstmalig auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung [bzw. Konzernrechnungslegung] für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr“ anzuwenden sind. Anders ausgedrückt wird die Pflicht zur Nutzung des ESEF-Formats bereits bei der Berichtsaufstellung **bis Ende 2026 ausgesetzt**. Nach der Begründung des Änderungsantrags (S. 283 f.) soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, „dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird“ (vgl. dazu Art. 29d BilanzRL idF Omnibus I RL: „Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.“).

Ab dem 01.01.2027 soll sodann im Zuge einer Änderung der oben genannten **§§ 289g und 315e HGB (Art. 2 ÄA)** die Offenlegungslösung durch Anwendung der Mitgliedstaatenoption gemäß Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 BilanzRL idF Omnibus I RL dauerhaft verankert werden.

Damit kommt die **Aufstellungslösung faktisch nicht mehr zur Anwendung**. Dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der CSRD, die im Zuge des Omnibus I Pakets nur noch die

Offenlegungslösung zwingend vorgibt. Damit fügt sich die Formatvorgabe für den Nachhaltigkeitsbericht auch in die bereits bestehenden Offenlegungsvorschriften des § 328 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 2 HGB ein. Das ist zu begrüßen.

8. Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung

a) Flexibilität beim Zeitpunkt der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung

Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass der Regierungsentwurf wie auch der Änderungsantrag bei der Formulierung der Regelungen des § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E hinsichtlich des **Zeitpunkts der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung** ausreichend offen geblieben sind.

Im Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 sahen die genannten Regelungen demgegenüber noch vor, dass die Arbeitnehmereinbindung „*bei der Erstellung*“ des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts zu erfolgen hat.

Eine solche zeitliche Komponente gibt die Richtlinie indessen nicht vor. Der Wortlaut von Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 BilanzRL idF CSRD lautet vielmehr: „*Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungen-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.*“

Durch den offenen Wortlaut in Satz 1 der BilanzRL idF CSRD und der beispielhaften Aufzählung in Satz 2, wem gegenüber eine mögliche Stellungnahme abgegeben werden kann, besteht für die Unternehmen je nach den individuellen Abstimmungsprozessen ausreichende Flexibilität, wie und zu welchem **Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung** erfolgt. Dies ist erforderlich, um die heute sehr engen Zeitpläne zur Erstellung und Finalisierung des (Konzern-)Lageberichts einhalten zu können.

Der im Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 enthaltene Zusatz „*bei der Erstellung*“ hätte dagegen zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage geführt, in welchem Vorbereitungsstadium der Berichtserstellung die Arbeitnehmervertretung einzubeziehen ist, um den Tatbestand „*bei der Erstellung*“ zu erfüllen. Zudem stellte die Formulierung eine überschießende Richtlinienumsetzung dar (die RL macht insoweit keine konkreten zeitlichen Vorgaben), die mit einer Umsetzung der CSRD nach dem 1:1-Prinzip (s. S. 1 des Regierungsentwurfs) nicht zu vereinbaren wäre. Die Normen wurden daher im Zuge der nachfolgenden Umsetzungsentwürfe zu Recht korrigiert.

b) Flexibilität hinsichtlich der Frage, wer die Erörterung mit der Arbeitnehmervertretung vornimmt

Flexibilität sollte auch hinsichtlich der Frage gewährt werden, **wer** die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen hat. Der Regierungsentwurf wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen

Ansatz, indem er in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass „**Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs**“, somit **sämtliche** Geschäftsführungsmitglieder, in den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung treten müssen (bei der Aktiengesellschaft somit der **Gesamtvorstand**).

Dies erweist sich schon deswegen als überzogen, weil es sich im Zweifel um eine vorbereitende Unterrichtung handelt (vgl. Erwägungsgrund 52 CSRD: „[...] zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen.“), so dass die Erörterungen mit der Arbeitnehmerseite und deren Stellungnahme in die finale Vorstandsentscheidung über den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht einfließen können. Dass die finale Entscheidung über den Bericht jedoch ohnehin dem Gesamtvorstand obliegt, zeigt deutlich, dass eine Gesamtvorstandszuständigkeit in einem vorbereitenden Stadium verfehlt ist.

Die CSRD ist demgegenüber flexibler und spricht in Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 BilanzRL idF CSRD lediglich von der „Unternehmensleitung“. Dazu zählen ausweislich des **Erwägungsgrunds 52 CSRD** die **zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene**, so dass auch Leitungsebenen unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung diese Aufgabe wahrnehmen können. Lediglich die Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung soll nach Erwägungsgrund 52 CSRD „wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden“ (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 BilanzRL idF CSRD).

Statt in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E von „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ zu sprechen, sollte daher von „**Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere geeignete Leitungsebene**“ gesprochen und zur Klarstellung im Bericht des federführenden Bundestagsrechtsausschusses auf Erwägungsgrund 52 CSRD verwiesen werden.

9. Vermutungsregelung bezüglich der Bestellung des Nachhaltigkeitsberichtsprüfers

a) Übergangsregelung

Des Weiteren ist es zu begrüßen, dass in **Art. 96 Abs. 2** und **Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E** eine **übergangsweise Fiktionsregelung** aufgenommen worden ist, wonach für den Fall, dass in der laufenden Hauptversammlungssaison (mangels entsprechender gesetzlicher Regelung) kein (vorsorglicher) Hauptversammlungsbeschluss über die Bestellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichtsprüfers eingeholt wurde, der (Konzern-)Abschlussprüfer auch als Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts gilt. Diese Möglichkeit wird durch **§ 324e Abs. 2 HGB-E** (in Umsetzung der Mitgliedstaatenoption nach Art. 34 Abs. 3 BilanzRL idF CSRD) ausdrücklich eröffnet.

Die Übergangsregelungen sind allerdings auf dem **alten Stand vom letzten Jahr**. Sie betreffen nur Prüferbestellungen für das bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2025. Es fehlt aber eine Übergangsregelung für das laufende Geschäftsjahr 2026.

Die meisten börsennotierten Unternehmen haben ihre Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse für die Tagesordnungen der Hauptversammlungssaison 2026 bereits gefasst bzw. haben bereits ihre Hauptversammlungseinberufungen bekanntgemacht. Nicht alle Unternehmen planen, rein vorsorglich (d.h. ohne entsprechende Rechtsgrundlage) einen Nachhaltigkeitsberichtsprüfer durch die Hauptversammlung wählen zu lassen.

Die Übergangsregelung ist daher auf das **Geschäftsjahr 2026 zu erstrecken**. Art. 96 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E müssten daher wie folgt angepasst werden:

*„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen (Mutter-)Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar ~~2026~~ **2027** beginnt, gilt, ...“.*

b) Einführung einer dauerhaften Fiktionsregelung

Wir sprechen uns zudem dafür aus, eine solche Fiktionsregelung als **dauerhafte Regel** gesetzlich zu verankern, so dass der (Konzern-)Abschlussprüfer stets auch zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt wird, sofern die Hauptversammlung keinen anderen als den (Konzern-)Abschlussprüfer zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer wählt.

aa) Dauerhafte Fiktionsregelung entspricht der ganz überwiegenden Praxis

Eine solche dauerhafte Regelung entspricht der ganz überwiegenden Unternehmenspraxis, den (Konzern-)Abschlussprüfer zugleich zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, und beugt möglichen Formfehlern bei der Bestellung des (Konzern-)Abschlussprüfers auch zum (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichtsprüfers vor.

bb) Dauerhafte Fiktionsregelung entspricht dem gesetzlichen Leitbild der CSRD

Zudem entspricht eine solche gesetzlich angelegte Doppelrolle des Abschlussprüfers auch der CSRD. Das lässt sich aus Art. 34 Abs. 3 BilanzRL idF CSRD schließen, der folgende Regelung enthält: *„Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa [= Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts] abgibt.“*

Nach der Richtlinie ist also im Grundsatz der Abschlussprüfer auch der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer – auch deswegen, weil sich der Richtliniengeber Synergien verspricht, wenn der Abschlussprüfer auch den Nachhaltigkeitsbericht prüft. So heißt es etwa in Erwägungsgrund 61 Abs. 1 der CSRD: *„Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften überprüfen bereits Jahresabschluss und Lagebericht. Die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften würde dazu beitragen, die Verknüpfung zwischen*

Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung ist.“

Um insbesondere einer weiteren Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen vorzubeugen (s. Erwägungsgrund 61 Abs. 1 und 2 CSRD) wird jedoch den **Mitgliedstaaten die Option** eingeräumt, von diesem **gesetzlichen Leitbild abzuweichen** und den Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer auch eine andere als diejenige Person bzw. Prüfungsgesellschaft zu wählen, die den Jahresabschluss prüft.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Umsetzungsdiskussion häufig vorgetragene Formel, dass der Abschlussprüfer und der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zwei getrennte und damit auch getrennt zu wählende Personen sind, der einzelne Mitgliedstaat es aber gestatten kann, dass der Abschlussprüfer (quasi „ausnahmsweise“) auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden darf, verfehlt. Es ist vielmehr genau andersherum.

Die hier vorgeschlagene dauerhafte Verankerung der Fiktionsregelung würde somit in Gänze dem in der CSRD angelegten Leitbild entsprechen: Grundsätzlich ist der Abschlussprüfer zugleich der Nachhaltigkeitsprüfer, es sei denn, die Hauptversammlung wählt eine andere Person/Gesellschaft zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer.

Dem steht auch nicht etwa Art. 37 Abs. 1 UAbs. 2 Abschlussprüfer-RL (EU) 2006/43 idF CSRD entgegen. Denn dieser sieht lediglich vor, dass Unterabsatz 1, wonach der Abschlussprüfer von der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung oder der Gesellschafterversammlung bestellt wird, „auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (gilt).“ Insbesondere verlangt die Norm nicht zwei getrennte Wahlvorgänge auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer zugleich zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden soll. Sieht daher das Umsetzungsgesetz vor, dass der Abschlussprüfer zugleich Nachhaltigkeitsberichtsprüfer ist, sofern die Hauptversammlung (auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs, s. dazu unter cc) keinen anderen zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt, so liegt in der Bestellung des Abschlussprüfers zugleich die Bestellung desselben zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfers. Der Vorgang ist vergleichbar mit einer (gesetzlich angelegten) Sammel- oder Blockwahl: Mit der Abgabe nur einer Stimme, werden zwei Funktionen (statt Personen) gewählt; in einem Wahlvorgang sind somit zwei Bestellvorgänge enthalten.

cc) Kein unangemessener Eingriff in die Aktionärsrechte

Die Einführung einer dauerhaften Fiktionsregelung führt schließlich zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der Rechte der Hauptversammlung bzw. der einzelnen Aktionäre. Denn jeder Aktionär hat nach **§ 127 Satz 1 AktG-E i.V.m. § 126 AktG** die Möglichkeit, im Wege eines **eigenen Wahlvorschlags** eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichtsprüfer-Wahl zu erzwingen, ohne dass es dafür einer Begründung (s. § 127 Satz 2 AktG) oder eines Mindestquorums wie im Fall des Verlangens einer Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG) bedürfte (vgl. BeckOGK/Rieckers, 1.10.2025, AktG § 126 Rn. 6).

Im Fall eines eigenen Wahlvorschlags bliebe es bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG), den Abschlussprüfer auch zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, der in Konkurrenz zu dem Wahlvorschlag eines oder mehrerer Aktionäre stehen würde, eine andere namentlich benannte Person/Gesellschaft zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen würde sodann entscheiden, wer zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bestellt werden soll.

Hierfür wäre lediglich eine minimale Anpassung in § 127 Satz 1 AktG wie folgt erforderlich: „Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, ~~oder~~ von Abschlussprüfern **oder von Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts** gilt § 126 sinngemäß.“

Dieselbe Ausgangslage würde sich auch bei einer gesetzlich vorgeschriebenen getrennten Wahl (also ohne Fiktionsregelung) darstellen. Auch in diesem Fall müssten Aktionäre, die abweichend vom Aufsichtsratsvorschlag einen anderen als den Abschlussprüfer zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer wählen wollen, einen eigenen Wahlvorschlag einbringen. Nicht schutzwürdig ist es indessen, eine getrennte Wahl nur vorzuschreiben, um Aktionären die Möglichkeit zu bieten, den Vorschlag des Aufsichtsrats, den Abschlussprüfer auch zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer zu bestellen, schlicht mit „Nein“ zu bescheiden, ohne aber einen namentlichen Vorschlag für einen anderen Nachhaltigkeitsberichtsprüfer einzubringen.

Da sich in der Praxis anhand der bisherigen (vorsorglichen) Beschlussfassungen zum Nachhaltigkeitsberichtsprüfer bereits zeigt, dass es für die Aktionäre kaum Anlass gibt, diesen vom Abschlussprüfer zu trennen, erscheint es auch angemessen, die getrennte Beschlussfassung auf Fälle zu beschränken, in denen ein wirklicher Bedarf hierfür gegeben ist, was erst durch einen entsprechenden, namentlichen eigenen Wahlvorschlag eines oder mehrerer Aktionäre sichtbar wird.

Die Aktionärsrechte bleiben somit auch bei einer dauerhaften Fiktionsregelung uneingeschränkt gewahrt.

dd) Dauerhafte Fiktionsregelung als Beitrag zur Entschlackung von Hauptversammlungen

Bleibt ein Gegenvorschlag aus, was der Regelfall sein dürfte, würde in Folge der Fiktionslösung ein zusätzlicher Hauptversammlungsbeschluss entfallen, was zu einer Entschlackung der Hauptversammlung beitragen kann. Die Fiktionslösung kann somit auch einen Beitrag zur Erreichung des koalitionsvertraglich vereinbarten Ziels leisten, die „Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (durch eine Reform des Beschlussmängelrechts) zu stärken (vgl. Rn. 2811 des Koalitionsvertrags zur 21. Legislaturperiode).

Die Fiktionsregelung sollte schließlich so ausgestaltet sein, dass sie es einem Unternehmen gleichwohl ohne Weiteres ermöglicht, eine getrennte Wahl auch bei Personen-/Gesellschaftsidentität vorzunehmen, wenn sie dies bevorzugt. Dafür würde u. E. eine Klarstellung in der Begründung bzw. im Bericht des Bundestagsrechtsausschusses ausreichen.

10. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Der Regierungsentwurf sieht folgende Änderung des § 245 Satz 1 HGB vor: „Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen **schriftlich aufzustellen**.“

Mit der Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass § 245 HGB eine Vorschrift im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB ist und somit die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Abs. 3, § 126a BGB).

Zum anderen soll klargestellt werden, dass das Geschäftsführungsorgan bereits für den aufgestellten und nicht erst für den festgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen hat.

Insbesondere hinsichtlich des zweiten Regelungsziels sehen wir keinen Änderungsbedarf, zumal sich die neue Vorschrift keineswegs in einer „Klarstellung“ des Status quo erschöpft, sondern vielmehr zu einer zweifelhaften Rechtsänderung führen würde (s. zum Ganzen ausführlich *Troidl*, AG 2026, 198). Zu neuer Rechtsunsicherheit führt der Änderungsvorschlag etwa bzgl. der Frage, ob die Unterzeichnung Tatbestandsvoraussetzung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sein soll. Dies gilt es zu vermeiden.

Besondere Komplikationen ergeben sich bei Aktiengesellschaften: Aus guten Gründen verlangen Rechtsprechung und herrschende Meinung in der Literatur eine Unterzeichnung erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses, d.h. nach der Billigung durch den Aufsichtsrat, § 172 AktG (vgl. *Hentschel/Oser*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, 76. EL Oktober 2025, B 101 Rn. 33 ff.). Der Jahresabschluss stellt bei der Aufstellung lediglich einen Entwurf dar, der bis zur Feststellung noch jederzeit geändert werden kann. Eine darauf bezogene Verantwortungsübernahme des Vorstands (s. Regierungsentwurf, S. 123) wäre im Innenverhältnis zum Aufsichtsrat und erst recht gegenüber sonstigen Kreisen daher bedeutungslos. Eine Unterzeichnung bei der Aufstellung schafft somit lediglich eine überflüssige Formalie, die gerade größere Vorstandsgremien vor praktische Herausforderungen stellt.

Kommt es hingegen zwischen Auf- und Feststellung – wie häufig – auch nur zu kleinen Änderungen, entfielen auf dem festgestellten Jahresabschluss die zuvor – bei der Aufstellung gemäß § 245 HGB-E – geleistete Unterschrift; die **Beweisfunktion** des § 245 HGB **liefe** dann ausgerechnet **im Außenverhältnis ins Leere**. Betroffen wären insbesondere die Aktionäre, denen der festgestellte Jahresabschluss (als Abschrift) bei der Einberufung der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (§ 175 Abs. 2 AktG).

Die Vorschrift begründet somit einerseits administrativen Aufwand auf Unternehmensseite und führt andererseits dazu, dass der Aktionärsschutz – ohne Not – abgesenkt würde. Auf die Änderung sollte daher verzichtet werden, zumal sie nicht auf Vorgaben der CSRD beruht. Soweit die Anwendbarkeit von § 126 Abs. 3, § 126a BGB klargestellt werden soll, würde auch ein einfacher Zusatz ausreichen, wie z.B. „§ 126 Abs. 3, § 126a BGB finden Anwendung“ oder „Auf die Unterzeichnung finden § 126 Abs. 3, § 126a BGB Anwendung“.

11. Prüfungsumfang des Aufsichtsrats

Als künftig fester Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts umfasst die vom Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E vorzunehmende Prüfung auch die des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Schon aufgrund der großen Datenmenge und Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung droht jedoch eine Überforderung der Aufsichtsratsmitglieder sowohl auf **Anteilseigner-** als auch auf **Arbeitnehmerseite**.

Um dieser Überforderung vorzubeugen und zugleich dem gesetzlichen Leitbild des **Aufsichtsratsamts als Nebenamt** (vgl. statt vieler *Humrich*, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch, *Managerhaftung*, 2022, § 4 Rn. 502 m.w.N.) Rechnung zu tragen, sollte **im Gesetz**, jedenfalls aber **im Bericht** des Bundestagsrechtsausschusses **klargestellt** werden, dass der **Prüfungsumfang nicht über denjenigen des externen Prüfers hinausgeht**.

Insoweit ist die unionsgesetzliche Entscheidung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, dass die Prüfungsverantwortung des externen Prüfers nicht nur in den ersten Jahren der CSRD-Umsetzung, sondern im Zuge des Omnibus I Pakets dauerhaft auf begrenzte Sicherheit (**limited assurance**) beschränkt ist.

Die **Prüfungsverantwortung des Aufsichtsrats** wäre somit „nur“ auf eine **kritische Plausibilitätsprüfung** des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts beschränkt, die sich auf den vom externen Prüfer erstellten Prüfungsbericht mit begrenzter Sicherheit stützt. Der Aufsichtsrat müsste somit auch nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten zusätzliche Auskünfte und Informationen beim Vorstand oder den Zentralbereichsleitern unterhalb der Vorstandsebene nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG einholen (vgl. *E. Vetter*, AG 2024, 398 Rz. 11; ähnlich *Bingel/Rothenburg/Schumann*, DB 2023, 118, 123).

gez. Dr. Tobias Brouwer
09.04.2026, Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1435 | **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- › Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- › Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Ausschussdrucksache 21(6)75c
vom 10. April 2026, 14:37 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Sabahudin Dzino

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Diese Version ersetzt die Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(6)75c vom 10. April 2026, 08:38 Uhr.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Berlin, 10. April 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

DEKRA unterstützt eine praxistaugliche, bürokratiearme und unionsrechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für die nationale CSRD-Umsetzung ist die zentrale Systemfrage, ob Deutschland den Prüfungsmarkt für Nachhaltigkeitsberichte ausschließlich Abschluss- und Wirtschaftsprüfern vorbehält oder – entsprechend dem europäischen Rechtsrahmen – auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zulässt. DEKRA spricht sich ausdrücklich für diese grundsätzliche Marktöffnung aus.

Die CSRD verlangt kein Monopol eines einzelnen Berufsstands. Maßstab des europäischen Rechts ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen an Unabhängigkeit, Qualifikation und Qualitätssicherung. Genau daran sollte sich auch die deutsche Umsetzung orientieren: nicht an Ausschließlichkeit, sondern an überprüfbarer Gleichwertigkeit.

► Kernaussage

Der Prüfungsmarkt muss grundsätzlich für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen geöffnet werden. Mehr Wettbewerb senkt die Prüfungskosten – insbesondere für mittelständische Unternehmen –, erhöht die Verfügbarkeit qualifizierter Prüfer, stärkt die Prüfungsqualität durch fachlich passende Expertise und ermöglicht die Nutzung bestehender Akkreditierungsstrukturen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Auch der Bundesrat und Spitzen- und Branchenverbände haben sich für eine Öffnung ausgesprochen.

1. Öffnung des Prüfungsmarktes ist europarechtlich vorgesehen und politisch geboten

Die europäische Bilanzrichtlinie eröffnet gemäß Artikel 34 Absatz 4 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Dieses Mitgliedstaatenwahlrecht ist kein Randaspekt der Richtlinie, sondern ein bewusst vorgesehener Umsetzungsweg für mehr Flexibilität, mehr Wettbewerb und eine fachlich passende Prüferlandschaft. Bereits mehrere Mitgliedstaaten – darunter Frankreich, Dänemark und Litauen – nutzen das Wahlrecht und lassen unabhängig akkreditierte Prüfer zu. Weitere Staaten befinden sich auf diesem Weg.

Deutschland sollte diesen Spielraum jetzt nutzen. Eine Beschränkung des Prüferkreises auf Abschluss- und Wirtschaftsprüfer ist unionsrechtlich nicht vorgegeben und potenziell EU-rechtswidrig. Sie wäre daher eine riskante nationale Verengung des Marktes, obwohl das europäische Recht gerade eine Öffnung unter gleichwertigen Anforderungen ermöglicht.

Die im aktuellen Gesetzgebungsverfahren vorliegende Fassung schöpft diesen Spielraum bislang nicht aus. Umso wichtiger ist es, die entscheidende Öffnung jetzt im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen.

Hinzu kommt: Der Bundesrat hat die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert, den Prüferkreis für Nachhaltigkeitsberichte um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern, sofern diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Wirtschaftsprüfer unterliegen. Diese Position ist politisch besonders gewichtig, weil sie Kapazitäts-, Know-how- und Kostengründe ausdrücklich zusammenführt. Zudem spricht sich die überwältigende Mehrheit der Spitzen- und Branchenverbände für eine Marktöffnung zugunsten unabhängiger Prüfer aus.

2. Mehr Wettbewerb entlastet Unternehmen und erhöht die Verfügbarkeit von Prüfern

Ein geschlossener Prüfermarkt verknappt Kapazitäten und verteuert die Prüfung bei sinkender Qualität. Dies trifft insbesondere mittelständische Unternehmen, die erstmals mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung konfrontiert sind. Für diese Unternehmen ist entscheidend, dass ausreichend qualifizierte Prüfer

verfügbar sind, die Prüfung planbar bleibt und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Die Öffnung des Marktes schafft zusätzliche Prüferkapazitäten, stärkt die Wahlfreiheit der berichtspflichtigen Unternehmen und wirkt kostendämpfend. Mehr Wettbewerb ist gerade im Mittelstand ein unmittelbarer Beitrag zu einer praktikablen Umsetzung der CSRD. Wer Bürokratie abbauen und die Wirtschaft entlasten will, sollte auch den Prüfungsmarkt nicht künstlich verengen.

Zugleich verhindert eine Marktöffnung, dass die eigentliche technische Expertise nur mittelbar über Subbeauftragungen in eine Wirtschaftsprüferprüfung einfließt. Wenn die eigentliche Fachprüfung ohnehin durch spezialisierte Experten erfolgt, ist deren unmittelbare Zulassung transparenter, effizienter und für die Unternehmen wirtschaftlicher.

3. Nachhaltigkeitsprüfung ist in weiten Teilen ein technisches, operatives und naturwissenschaftliches Prüffeld

Nachhaltigkeitsberichte umfassen Emissionsdaten, Energieverbräuche, Lieferketteninformationen, Arbeitsschutz- und Sozialindikatoren sowie Prozesse der Datenerhebung und internen Qualitätssicherung gemäß European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Informationen weisen Schnittstellen zur Finanzberichterstattung und zum Jahresabschluss auf; inhaltlich erfordern sie aber in weiten Teilen technische, prozessuale und naturwissenschaftliche Prüferkompetenzen.

Akkreditierte Prüforganisationen verfügen hinsichtlich der Erfüllung der ESRS-Anforderungen seit Jahren über einschlägige Audit- und Verifizierungserfahrung. Sie prüfen bereits heute wesentliche Teilaspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Emissionsdaten, Managementsysteme, Lieferketten und operative Kennzahlensysteme in regulierten und normierten Verfahren. Diese vorhandene Fachkompetenz sollte der Gesetzgeber für die Nachhaltigkeitsprüfung nutzbar machen, statt sie durch eine künstliche Verknappung aus dem Markt auszuschließen.

Es geht um Wahlfreiheit und um die sachgerechte Anerkennung weiterer qualifizierter Prüfer, deren Kompetenzprofil für zahlreiche Nachhaltigkeitsthemen besonders geeignet ist.

4. Qualität und Unabhängigkeit der Prüfer lassen sich ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sichern

Marktöffnung bedeutet keine Absenkung von Standards. Zugelassen werden sollen nur solche unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, die gleichwertigen Anforderungen an Unabhängigkeit, Fachkunde und Qualitätssicherung unterliegen. Genau das verlangt auch die CSRD.

Für diesen Nachweis kann auf bestehende staatlich anerkannte Akkreditierungs- und Aufsichtsstrukturen zurückgegriffen werden. Die Akkreditierung nach ISO 17029 und die Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) bieten einen etablierten Rahmen, um Kompetenz, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung belastbar nachzuweisen.

Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass hierfür keine neue Verwaltung aufgebaut werden muss. Deutschland kann vorhandene Strukturen nutzen, statt ein zusätzliches Regime zu schaffen. Marktöffnung und schlanke Regulierung schließen sich daher nicht aus – im Gegenteil: Sie ergänzen sich.

5. Marktöffnung ist auch eine Qualitätsfrage

Wettbewerb im Prüfermarkt erhöht nicht nur die Auswahl, sondern auch die Qualität. Unternehmen können den Prüfer nach fachlicher Eignung für den konkreten Bericht auswählen. Gerade bei technisch geprägten Nachhaltigkeitsinformationen verbessert dies die Prüfungstiefe und die Aussagekraft der Bestätigung.

Ein exklusives Prüfermonopol schafft demgegenüber keine zusätzliche Qualität per se. Qualität entsteht aus Unabhängigkeit, Fachkompetenz, klaren Standards und wirksamer externer Aufsicht. Diese Elemente lassen sich auch – und in vielen technisch geprägten Prüfbereichen besonders überzeugend – über akkreditierte unabhängige Prüforganisationen sicherstellen.

6. Konkreter gesetzgeberischer Änderungsbedarf

DEKRA empfiehlt, im Handelsgesetzbuch ausdrücklich klarzustellen, dass neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden können, sofern sie gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterliegen.

► **Vorschlag für § 324e Absatz 3 HGB-E**

„Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein, sofern er gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig im Sinne des Artikels 34 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind.“

Begründung

Durch Absatz 3 werden die Voraussetzungen für eine Öffnung des Prüfermarkts bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen. Danach kann Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts neben Wirtschaftsprüfern auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein. Voraussetzung ist, dass dieser gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig im Sinne des Artikels 34 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind.

Die Vorschrift eröffnet damit den Prüfermarkt unter Wahrung gleichwertiger Anforderungen an Unabhängigkeit, Qualitätssicherung und Aufsicht. Durch die Schaffung von mehr Wettbewerb können zusätzliche fachkundige Prüferkapazitäten erschlossen und insbesondere für mittelständische Unternehmen kostendämpfende Effekte erreicht werden. Zugleich kann an bestehende Akkreditierungsstrukturen angeknüpft werden.

Gesamtbewertung

- Deutschland sollte das in der CSRD vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht jetzt nutzen. Erforderlich ist kein Prüfermonopol, sondern ein belastbarer Rechtsrahmen für gleichwertige, unabhängige und fachlich geeignete Prüfer.
- Die grundsätzliche Öffnung des Prüfungsmarktes ist ordnungspolitisch sinnvoll, europarechtlich angelegt und praktisch notwendig.
- DEKRA bittet den Deutschen Bundestag daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Öffnung des Prüfungsmarktes für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ausdrücklich vorzusehen.

Über DEKRA

Seit mehr als 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos "Securing the Future". Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigsten Unternehmen weltweit.



Ausschussdrucksache 21(6)75d

vom 9. April 2026, 19:57 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Richard Wittsiepe

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Öffentliche Anhörung: 13. April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Stellungnahme:

Zulassung von Unabhängigen Dienstleistern für Bestätigungsleistungen (IASP) als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Die bisherigen Stellungnahmen zum Gesetzgebungsprozess lassen eine breite Zustimmung zur Zulassung von IASP erkennen. Die EU-Kommission hat die Zulassung empfohlen, insbesondere auch um eine weitere Marktkonzentration hin zu den Big 4 Prüfungsgesellschaften zu verhindern.

Durch die Begrenzung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts durch Anpassung der Schwellenwerte als ein Ergebnis des Omnibus-Verfahrens auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Umsatz hat sich an der Aktualität der Gefahr einer weiteren Marktkonzentration nichts geändert.

Im Gegenteil: Die Reduzierung der Zahl der Unternehmen mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Deutschland von ca. 16.500 auf ca. 2.500 Unternehmen betrifft gerade die ganz großen mittelständischen Unternehmen. In diesem Segment der größten Unternehmen außerhalb der Börse (NON-PIE) sind die mittelständischen Wirtschaftsprüfer weiterhin sehr stark vertreten. Diese Unternehmen sind in aller Regel international aufgestellt und es bedarf eines internationalen Netzwerks, um einen Nachhaltigkeitsbericht prüfen zu können. In Anbetracht der inhaltlich technisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung von Nachhaltigkeitsinformationen, die nicht zur Standardausbildung von Wirtschaftsprüfern zählen, haben selbst größere mittelständische Wirtschaftsprüfer Probleme, eine Prüferstruktur aufzubauen. Der Wettbewerbsvorteil liegt hier eindeutig bei den Big 4 Gesellschaften. Für diese Fälle wird ein breiteres Angebot von Prüfern benötigt. Und genau das können IASP darstellen.



In diesem Zusammenhang erwähnt sei als Beispiel der TÜV-SÜD mit ca. 26.000 Mitarbeitern und ca. 50 weltweiten Niederlassungen, der eine solche Funktion ausüben kann. Aber auch DEKRA und andere TÜV-Gesellschaften sind dazu in der Lage.

Für Wirtschaftsprüfer, die diese Aufgaben bei ihren internationalen Mandanten nicht ausfüllen können, bietet sich hier die Gelegenheit, den Mandanten die Beauftragung der Prüfung durch einen IASP zu empfehlen. Ist das nicht möglich, bleiben nur noch Big 4 Gesellschaften übrig und genau dies ist die Gefahr, die die EU-Kommission völlig richtig erkannt hat.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung von IASP

Das teilweise kolportierte Problem gleichwertiger Aufsicht und Erfahrung von IASP im Vergleich zu Wirtschaftsprüfern existiert nicht. Die EU hat in der CSRD-Richtlinie für die Zulassung das Verfahren gem. EU VO 765/2008 vorgeschlagen. Zuständig dafür wäre die Deutsche Akkreditierungsstelle in Berlin als hoheitliche Aufgabe. Deren Befugnisse zur Kontrolle und Aufsicht gehen weit über diejenigen der Wirtschaftsprüferkammer hinaus. Hier gibt es demnach keine Defizite und auch keinen Bedarf an einer neuen Behörde.

wp.net als Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung unterstützt ausdrücklich den breiten Wunsch der Wirtschaft nach Zulassung von IASP als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.

Gez. Dr. Richard Wittsiepe



Ausschussdrucksache 21(6)75e
vom 13. April 2026, 08:04 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Karina Sopp

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Professur Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insb. Entrepreneurship und betriebswirt. Steuerlehre
Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp

TU Bergakademie Freiberg · 09596 Freiberg

Bearbeiterin: Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp
Gebäude/Raum: Schloßplatz 1/ 2.206
Telefon: 03731 39-2734
E-Mail: karina.sopp@bwl.tu-freiberg.de

Datum: 11.04.2026

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 13. April 2026: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Basis dieser Stellungnahme sind insbesondere BT-Drs. 21/1857; BT-Drs. 21/2465;
Ausschussdrucksache 21(6)73; Ausschussdrucksache 21(6)30.

Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung bezweckt die Übernahme von EU-rechtlichen Regelungen betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in nationales Recht. Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2022/2464 (sogenannte CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive) sollte erstmals für Berichtsjahre 2024 angewendet werden und war bereits bis zum Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund umfassender Kritik an den in der CSRD enthaltenen Bestimmungen, insbesondere mit Blick auf den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand, wurde die CSRD im Zuge der sogenannten Omnibus-Initiative überarbeitet. Diese Überarbeitungen sollen Erleichterungen für die von den Berichtspflichten betroffenen Unternehmen mit sich bringen. Eine wesentliche Überarbeitung stellt die Richtlinie (EU) 2025/794 vom April 2025 dar, mit der unter anderem die Anwendungszeitpunkte der CSRD zeitlich nach hinten verschoben werden. Richtlinie (EU) 2025/794 war bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen. Eine weitere Überarbeitung brachte die Richtlinie (EU) 2026/470 vom Februar 2026 mit sich. Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 werden unter anderem erhöhte Größenkriterien für das Eintreten in die Berichtspflicht eingeführt. Die Frist für die Umsetzung der Regelungen der Richtlinie (EU) 2026/470 läuft erst in den Jahren 2027 bzw. 2028 ab.

Aufgrund der bereits eingetretenen umfassenden Verzögerung bei der Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen ins nationale Recht und den damit einhergehenden Unsicherheiten für die potentiell Betroffenen ist zuvorderst eine zügige Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens zu

befürworten. Des Weiteren ist mit Blick auf die Beständigkeit der Regelungen zu befürworten, dass absehbare Änderungen bereits im laufenden Verfahren berücksichtigt werden. Im Kontext des diskutierten Gesetzesentwurfs soll somit möglichst frühzeitig Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und eine harmonisierte Rechtslage in der EU erreicht werden.

Der vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) baut auf dem Gesetzesentwurf vom September 2025 auf, der die Anforderungen der CSRD umsetzen soll, und ergänzt diesen Gesetzesentwurf um Vorgaben aus den Richtlinien (EU) 2025/794 und (EU) 2026/470. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen, da neben der CSRD sowohl Inhalte der Richtlinie (EU) 2025/794 als auch der Richtlinie (EU) 2026/470 integriert werden.

Im Folgenden finden sich Anmerkungen zu einzelnen Inhalten der Ausschussdrucksache 21(6)73:

Größenkriterien und Rückwirkung:

Die Ausschussdrucksache 21(6)73 sieht eine zeitlich gestaffelte Umsetzung der Bestimmungen der drei zuvor genannten Richtlinien (2022/2464, 2025/794, 2026/470) vor.

1. Zunächst sollen für Berichtsjahre ab 2025 die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 für diejenigen Unternehmen bzw. Konzerne zur Anwendung kommen, die bereits vor Gültigkeit der CSRD die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß Richtlinie (EU) 2014/95 (sogenannte NFRD, Non-Financial Reporting Directive) anwenden mussten. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist hierbei die Kapitalmarktorientierung im Sinne des HGB. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich kumulativ aus:
 - a. Art. 1 Nr. 6 Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289b HGB-E (HGB-Entwurfassung gemäß BT-Drs. 21/1857): Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große oder kapitalmarktorientierte Gesellschaften
 - b. Art. 3 Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. Art. 96 Abs. 1 und Abs. 8 EGHGB-E: Anwendung von § 289b HGB-E (gemäß Ziffer 1.a. dieser Stellungnahme) für Berichtsjahre ab 2025 für Unternehmen bzw. Konzerne, die vor Gültigkeit der CSRD der nichtfinanziellen Berichterstattung unterlegen haben und die erhöhten Größenkriterien der Richtlinie (EU) 2026/470 erfüllen (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und 450 Mio. EUR Umsatzerlöse).
 - c. Art. 35 Abs. 1 Ausschussdrucksache 21(6)73: Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des (hier diskutierten) Gesetzes.
2. Anschließend sollen für Berichtsjahre ab 2027 die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 für Unternehmen bzw. Konzerne der sogenannten zweiten Welle (ohne Erfordernis einer Kapitalmarktorientierung) unter Berücksichtigung der erhöhten Größenkriterien gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 zur Anwendung kommen. Die Rechtsgrundlagen zur Berichterstattung ergeben sich kumulativ aus:
 - a. Art. 2 Nr. 2 bzw. § 289 Abs. 3a HGB-E (Berichterstattung über immaterielle Ressourcen), Art. 2 Nr. 3 bzw. § 289b HGB-E (Nachhaltigkeitsberichterstattung) und Art. 2 Nr. 12 bzw. § 315b HGB-E (Konzernnachhaltigkeitsbericht) Ausschussdrucksache 21(6)73: Pflicht zur Berichterstattung bei Erfüllen der

Größenkriterien gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und 450 Mio. EUR Umsatzerlöse).

- b. Art. 4 bzw. Art. 101 EGHGB Ausschussdrucksache 21(6)73: Anwendung für Berichtsjahre ab 2027
- c. Art. 35 Abs. 2 Ausschussdrucksache 21(6)73: Inkrafttreten am 1. Januar 2027.

Die zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs, der durch Richtlinie (EU) 2025/794 initiiert wurde, ist durch diese Vorgehensweise abgedeckt und zu befürworten. Des Weiteren berücksichtigt die zuvor beschriebene Umsetzung die Erleichterungen gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 (erhöhte Größenkriterien für das Eintreten in die Berichtspflicht). Damit wird das Wahlrecht gemäß Art. 3 Nr. 1 Buchst. c) Richtlinie (EU) 2026/470 ausgeübt, die erhöhten Größenkriterien (Arbeitnehmer, Umsatzerlöse) nicht erst für die Berichterstattungspflicht ab 1.1.2027 vorzusehen, sondern bereits vorzeitig anzuwenden. Daraus resultiert, dass Unternehmen der sogenannten ersten Welle, die nach der NFRD berichtspflichtig gewesen sind, Erleichterungen erfahren. Denn durch die vorgezogene Einfügung der Größenkriterien können Unternehmen, die kapitalmarktorientiert sind, aber unter den Größenkriterien liegen, aus der Berichtspflicht nach der CSRD fallen. Von der Berichtspflicht gemäß CSRD für das Berichtsjahr 2025 sollte hingegen abgesehen werden, um eine rückwirkende Anwendung der Vorschriften für bereits abgeschlossene Berichtsjahre zu vermeiden.

Erforderliche Anpassungen im Änderungsantrag:

Art. 96 Abs. 1 EGHGB-E sollte derart angepasst werden, dass die darin genannten Bestimmungen erstmals anzuwenden sind auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen (statt 31. Dezember 2024).

Im Kontext der Anwendung der erhöhten Größenkriterien (Arbeitnehmer, Umsatzerlöse) für den Eintritt in die Berichtspflicht wird in der Ausschussdrucksache 21(6)73 jeweils auf die Gültigkeit von § 267 Abs. 4 und 5 HGB verwiesen („§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“). Dies steht meines Erachtens nicht im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben. Der Verweis auf § 267 Abs. 4 HGB würde bedeuten, dass die Pflichten zur Berichterstattung nur dann eintreten, wenn die Größenkriterien (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und mehr als 450 Mio. EUR Umsatzerlöse) an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Hingegen heißt es nach den Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2026/470 in der Bilanzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2013/34) bzw. der CSRD: „Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird“ bzw. „Mutterunternehmen einer Gruppe, bei der am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird“. Auf das Überschreiten an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren wird nicht abgestellt. Deswegen greift der Eintritt in die Berichtspflicht bereits dann, wenn die Größenkriterien erstmals erfüllt sind. Selbiges gilt für den Wegfall der Berichtspflicht.

Erforderliche Anpassungen im Änderungsantrag:

Der Verweis auf § 267 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen in:

- Art. 2 Nr. 2 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289 Abs. 3a Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)

- Art. 2 Nr. 3 a) bb) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 11 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 315 Abs. 3a Satz 1 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 12 a) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 29 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 340a Abs. 5 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)

Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung:

Der Gesetzesentwurf vom September 2025 sieht die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im elektronischen Berichtsformat vor (§ 289g HGB-E; § 315e HGB-E). In § 289g HGB-E heißt es etwa, dass der Lagebericht „in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat [...] aufzustellen“ ist. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) sieht mit Blick auf § 289g HGB-E und § 315e HGB-E vor, dies auf den Wortlaut „zu erstellen“ anzupassen. Diese Abkehr von der sogenannten Aufstellungslösung ist zu befürworten. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Die Aufstellung eines Rechnungslegungsinstruments (im einheitlichen elektronischen Berichtsformat) beschreibt einen Vorgang, der den Beschluss über die betreffenden Rechnungslegungsinstrumente seitens der Leitungsorgane umfasst und zeitlich vor der Offenlegung liegt. Die Erstellung ist formal nicht an diesen Vorgang gekoppelt. Aus Sicht der Unternehmen bedeutet die Abkopplung des elektronischen Berichtsformats von der Aufstellung eine Vereinfachung, die beispielsweise bei Versäumnissen in der rein technischen Umsetzung Bedeutung erlangen kann.

Die deutschsprachige Version der CSRD – vor Änderung durch die Richtlinie (EU) 2026/470 – spricht in Art. 29d noch von der Aufstellung des Lageberichts im elektronischen Berichtsformat (Art. 29d (1): „Unternehmen, [...] stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission (*) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf [...]). Die englischsprachige Version der CSRD verwendet in Art. 29d das Wort „prepare“. Die Verwendung eines abweichenden Wortlauts als in der CSRD kann mit Blick auf die sog. Transparenzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2013/50) weiter beurteilt werden. Dort heißt es in Art. 4 Abs. 7 der deutschsprachigen Version der Transparenzrichtlinie: „Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt, [...]“. In der englischsprachigen Version der Transparenzrichtlinie heißt es: „With effect from 1 January 2020 all annual financial reports shall be prepared in a single electronic reporting format [...]. Im nationalen Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie mündete dies im Wortlaut: „hat offenzulegen“ (§ 328 Abs. 1 HGB).

Bei der Transparenzrichtlinie – im vergleichbaren Fall mit Blick auf die Finanzberichterstattung – wird „prepared“ mit „erstellt“ übersetzt und mündet in „offenzulegen“, während bei der CSRD zunächst „prepare“ mit „stellen auf“ übersetzt wird und in „aufzustellen“ mündet. Nach einer teleologischen Betrachtung lag bereits vor Änderung durch die Richtlinie (EU) 2026/470 statt dem Rückgriff auf die Aufstellungslösung die Offenlegungslösung nah. Richtlinie (EU) 2026/470 vom Februar 2026 korrigiert die Ausdrucksweise der CSRD. Richtlinie (EU) 2026/470 stellt nun klar, dass Unternehmen ihren Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu „erstellen“ haben.

Datenbereitstellung durch KMU:

Die Begrenzung des sogenannten trickle-down-Effekts auf kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in der Lieferkette von berichtspflichtigen Unternehmen durch die Einführung des sogenannten „Value-Chain-Cap“ findet sich im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) berücksichtigt. Die im Änderungsantrag auf Basis der Richtlinie (EU) 2026/470 enthaltene Beschränkung der Angaben, die Berichtspflichtige von Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern verlangen würden, auf den freiwilligen Berichtsstandard VSME für KMU ist zu befürworten. Dieses Vorgehen standardisiert die Anforderungen, die potentiell von berichtspflichtigen Unternehmen an KMU gerichtet werden und begrenzt zugleich den Umfang an explizit auf gesetzlichen Erfordernissen beruhenden Nachfragen auf einen begrenzten Katalog an nichtfinanziellen Daten. Letzterer ist überdies konkret auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet. Die Anwendung des VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) für KMU wird des Weiteren durch Angebote des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) unterstützt und erscheint darum besonders geeignet für die Datenbereitstellung durch KMU an berichtspflichtige Unternehmen bzw. Kreditinstitute. Berichtspflichtige Unternehmen können stattdessen für Zwecke der Berichterstattung etwa auf Schätzungen zurückgreifen.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Die CSRD sieht ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, nach dem Unternehmen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung neben Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften auch auf „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ zurückgreifen können. Weder im Gesetzesentwurf vom September 2025 noch im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) wird bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wird dies umfassend und kontrovers diskutiert. Argumente für und gegen die Nutzung des Wahlrechts werden angeführt. In dieser kontroversen Diskussion könnte sich die nachfolgend beschriebene Kompromisslösung anbieten, die zu keiner weiteren Verzögerung der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben führt. Denn – wie bereits eingangs erwähnt – sollte die zügige Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben priorisiert werden. Die Formulierung der (rechtlichen) Voraussetzungen zur Ausweitung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen könnte diesen Rechtssetzungsprozess hingegen hemmen. Die nachfolgend dargestellte Kompromisslösung führt die bereits umfassend in der Literatur und in Stellungnahmen aus der Praxis diskutierten Gründe für und gegen die Nutzung des Wahlrechts nicht mehr an.¹

Nichtsdestotrotz bietet die Nutzung des Wahlrechts bezogen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Vorteile, die auch mit Blick auf die Aufwertung des VSME für die freiwillige Berichterstattung in der Lieferkette zu betrachten sind (siehe weiter oben: „Datenbereitstellung durch KMU“). Denn die Nutzung des Wahlrechts verbreitert den Markt für die Erbringung von auf Grundlage der Anforderungen der CSRD erbrachten Prüfungsleistungen. Dies könnte die (Qualität der) freiwillige(n) Prüfung von Berichten, die KMU nach dem VSME erstellen, aufwerten, indem KMU bei der Beauftragung von Prüfungsleistungen für freiwillig erstellte und geprüfte Berichte auf Prüfstandards zurückgreifen, die mit den Standards bei der Prüfung von

¹ Diese Diskussion betrifft bspw. die Marktkonzentration, die Prüfungshonorare oder Synergieeffekte beim Zusammenspiel zwischen der Prüfung der finanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Siehe stellvertretend hierzu Müller/Saraldi/Weißenger, IRZ 2024, 557 m.w.N.

verpflichtend erstellten Berichten übereinstimmen. Da mit einer großen Anzahl an Unternehmen zu rechnen ist, die zukünftig ihre Berichte nach dem VSME erstellen, werden diese Unternehmen bei einer freiwilligen Prüfung mutmaßlich Vorteile aus dem Rückgriff auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ziehen können. Die Nutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts könnte zu einer Angleichung der Anforderungen an die Prüfung von freiwillig und verpflichtend geprüften Berichten führen.

Um die Voraussetzungen für die (zukünftige) Anwendung des Wahlrechts zu schaffen, könnte ein Passus in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, der die Zulässigkeit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ausweitet, sobald die weiteren (rechtlichen) Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Umsetzung der weiteren Voraussetzungen könnte damit vom aktuellen Gesetzgebungsverfahren getrennt werden.

Ein Beispiel für dieses Vorgehen bietet die Umsetzung der CSRD in Österreich. In Österreich wurde folgende Bestimmung ins Unternehmensgesetzbuch (UGB) aufgenommen: „Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass in Österreich niedergelassene unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15 (im Folgenden: Abschlussprüfungs-Richtlinie) festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig sind, können solche unabhängigen Erbringer von Prüfungsleistungen das Urteil nach Abs. 1 Z 2 [Urteil [...], ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt; d.Verf.] abgeben“ (§ 268 Abs. 4 UGB). Als Begründung führen die Materialien zum Gesetzgebungsprozess in Österreich an: „Prinzipiell sollen in Österreich auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen die Prüfung vornehmen können; dazu bedarf es allerdings zunächst gesetzlicher Regelungen zur Gleichwertigkeit mit den Wirtschaftsprüfer:innen. Sobald diese Regelungen getroffen sind, sollen die Regelungen im UGB für Abschlussprüfer:innen auch für die unabhängige Erbringer:innen von Prüfungsleistungen gelten (§ 268 Abs. 4 UGB)“ (300 der Beilagen 28. GP).

gez. Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp



Ausschussdrucksache 21(6)75f
vom 13. April 2026, 12:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Philippe Youssef Garduño Diaz

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Stellungnahme

Von Philippe Youssef Garduño Diaz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung.

Einleitung und Überblick

Die Anhörung vom 13.04.2026 betrifft auf den ersten Blick nur die nationale Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Tatsächlich reicht ihre Bedeutung weiter. Mit der Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB) und insbesondere der Frage, ob und wie §342q „Privates Rechnungslegungsgremium“ im HGB angepasst werden soll, geht es um eine Grundsatzentscheidung. Wessen Interessen spiegeln diese Maßstäbe wider und auf welcher demokratischen Grundlage geschieht das?

Die Debatte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird derzeit stark vom Schlagwort des Bürokratieabbaus geprägt. Das greift zu kurz. Unternehmerische Berichterstattung ist Grundlage von Entscheidungen für Unternehmen und für Stakeholder, die von unternehmerischem Handeln abhängig oder betroffen sind. Daran besteht in einer wirtschaftlich, geopolitisch und ökologisch angespannten Lage ein öffentliches Interesse. Wer Berichterstattung vor allem als Kostenproblem behandelt, nimmt Blindheit gegenüber unternehmerischen und gesellschaftlichen Risiken in Kauf. Oft stehen geringen Entlastungen pro Unternehmen erhebliche Verluste an Transparenz, Kontrollfähigkeit und Schutzstandards gegenüber.

Hier kommt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ins Spiel, dessen Rolle sich bislang auf §342q HGB stützen soll. Problematisch ist vor allem die Struktur des DRSC. Es wird maßgeblich von Mitgliedsbeiträgen von Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften finanziert und damit überwiegend aus genau den Kreisen, deren Berichtspflichten verhandelt werden. Zugleich kommt ein Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass das Mandat aus §342q HGB die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht deckt.

Die Probleme des DRSC sind nicht neu. IFG-Unterlagen zeigen, dass Fragen der Rechtsbindung, Zusammensetzung und verfassungsrechtlichen Absicherung bereits 1998 diskutiert wurden. Auch die Neuordnung des DRSC im Jahr 2011 hat diese Grundprobleme nicht gelöst. Besonders deutlich wird dies im Widerspruch zwischen Standardisierungsvertrag und Satzung. Der Vertrag zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) nennt das „öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse“,¹ während die Satzung des DRSC diesen Maßstab auf das „gesamtwirtschaftliche Interesse“ verengt.² Das öffentliche Interesse wird damit institutionell deutlich zurückgedrängt. Dies wirft Fragen hinsichtlich der staatlichen Aufsicht und der Vereinbarkeit mit dem vertraglichen Mandat auf.

Vor diesem Hintergrund ist die im Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen enthaltene Forderung richtig, zu prüfen, wie „größtmögliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Sachlichkeit“ gewährleistet werden können.³ Ein vorliegendes Gutachten zeigt, dass die derzeitige Konstruktion

1 § 1 Absatz 1 des Standardisierungsvertrages: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf

2 § 2 Absatz 1 der DRSC-Satzung: https://www.drsc.de/app/uploads/2022/07/220701_DRSC_Satzung.pdf

3 https://www.bundestag.de/resource/blob/1158158/21-6-30_EA_B90.pdf

für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine tragfähige gesetzliche Grundlage hat.⁴ Dieser Zustand muss über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 behoben werden.

Das Bürokratienarrativ als politische Verschiebung des Problems

Die Reformdebatte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird derzeit stark vom Leitbegriff des Bürokratieabbaus geprägt. Der Begriff ist politisch wirksam, aber fehlgeleitet. Bürokratie ist zunächst ein neutrales Instrument zur Regulierung gesellschaftlicher Interaktionen.

Unter dem Schlagwort werden sehr unterschiedliche Regelungen zusammengefasst, angefangen bei verkehrsrechtlichen Sanktionen über Einreisebestimmungen bis hin zu Dokumentationspflichten aus Umwelt- und Sozialstandards. Viele dieser Regelungen haben wichtige gesellschaftliche Funktionen. Auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung gehört dazu, da sie Transparenz über unternehmerisches Handeln und dessen Auswirkungen schafft, die uns alle betreffen.

Die tatsächlichen Entlastungseffekte im Rahmen des Bürokratieabbaus sind oft gering, mit gleichzeitig erheblichen strukturellen Folgen. So führt die Abschwächung der Berichtspflichten im Lieferkettengesetz zu einer Entlastung von insgesamt 4,1 Mio. Euro, was rund 790 Euro pro betroffenem Unternehmen entspricht.⁵ In der Gemeinsamen Agrarpolitik werden Entlastungen von rund 1,6 Mrd.⁶ Euro jährlich erwartet, was rechnerisch etwa 176 Euro pro Betrieb entspricht.⁷ Ein weiteres Beispiel war die Debatte zu den Aufbewahrungspflichten von Dokumenten, die CumEx-Strafverfahren erschweren würden.⁸ Gleichzeitig stehen diesen begrenzten Entlastungseffekten strukturelle Eingriffe in zentrale staatliche Schutz- und Kontrollfunktionen gegenüber.⁹

Im Fokus der derzeitigen pauschalen Bürokratiekritik ist vor allem der European Green Deal. Dass die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Kosten verursacht, ist unstrittig. Entscheidend ist jedoch ihre Größenordnung. Die laufenden Kosten liegen typischerweise bei rund 150.000 Euro jährlich und selbst bei großen Konzernen meist unter 1 Mio. Euro. Im Verhältnis zum Umsatz entspricht das regelmäßig deutlich unter 0,1 Prozent. Von einem strukturellen Wettbewerbshemmnis kann daher keine Rede sein.¹⁰

Die Debatte konzentriert sich vor allem auf Kosten, während der Nutzen ausgeblendet wird. Einsparungen lassen sich leicht beziffern, gesellschaftliche Effekte dagegen kaum. Dazu zählen etwa Transparenz über Lieferketten, frühzeitig erkannte Risiken oder vermiedene Schäden. Diese Asymmetrie verzerrt die politische Abwägung.

Wenn Berichtspflichten reduziert werden, entstehen nicht nur Informationslücken für externe Akteure, sondern auch innerhalb der Unternehmen. Die systematische Erfassung von Energieverbräuchen im Rahmen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) E1 Klimawandel ermöglicht es beispielsweise, Kostenstrukturen besser zu verstehen, Abhängigkeiten zu erkennen und Risiken frühzeitig zu adressieren. Gerade die Energiekrise zeigt, wie relevant diese Informationen sind. Unternehmen, die schon länger Daten zu Energieverbräuchen entlang der

4 <https://www.germanwatch.org/de/90759>

5 <https://dserver.bundestag.de/btd/21/024/2102474.pdf>

6 <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/12/18/council-signs-off-simplification-of-common-agricultural-policy/>

7 https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-post-2027-next-eu-budget_en

8 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buerokratieabbau-finanzministerium-ermittlungen-100.html>

9 <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/gemeinsame-agrarpolitik-was-bedeutet-das-eu-vereinfachungspaket-fuer-die-natur/>

10 https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2026-02/amended_esrs_cba_draft_report.pdf

Lieferkette erheben, haben jetzt einen Wissensvorsprung. Werden solche Berichtspflichten zurückgefahren, verlieren Unternehmen somit auch ein Instrument, das ihre eigene Resilienz stärkt.

Die Gegenüberstellung von Bürokratie und Wettbewerbsfähigkeit ist daher irreführend. Wettbewerbsfähigkeit entsteht nicht durch weniger, sondern durch bessere Information. Genau wie Finanzberichterstattung ist auch Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Voraussetzung für eine funktionierende Volkswirtschaft.

Dabei ist es gar nicht die Regulierung selbst, die Unternehmen vor die größten Herausforderungen stellt. Es ist vor allem die regulatorische Unsicherheit, die durch viele Änderungen entsteht. Zu diesen Schlüssen kam eine vom finnischen Außenministerium finanzierte Studie: „Cumulative effects of EU sustainability legislation on Finnish companies“.¹¹

Das derzeitige Bürokratie-Narrativ verdeckt damit eine politische Grundentscheidung. Es geht nicht nur um Vereinfachung, sondern darum, welche Informationen überhaupt noch erhoben und offengelegt werden sollen. Diese Entscheidung wird jedoch selten offen getroffen, sondern verschiebt sich in technische Detailfragen der Standardsetzung.

Struktur und Legitimation des DRSC: ein institutionelles Defizit

Die Diskussion über Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt sich nicht von der Frage trennen, wer die inhaltlichen Maßstäbe setzt. Eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung solcher Fragen spielt in Deutschland das DRSC. Es vertritt die Bundesregierung in europäischen und internationalen Prozessen zur Rechnungslegung.¹² Grundlage dafür ist ein Mandat vom BMJV, das dem DRSC eine faktische Mittlerrolle zwischen Staat, Wirtschaft und internationalen Gremien zuweist. Das DRSC prägt somit, welche Themen auf die Agenda kommen und wie Deutschland in zentralen Fragen der Unternehmensberichterstattung positioniert ist.

Formal ist das DRSC ein eingetragener Verein, übernimmt jedoch Aufgaben, die über einen klassischen Fachverband hinausgehen. Diese Mischform ist kompliziert, aber laut Unterlagen, die ich über das Informationsfreiheitsgesetz zu den ministeriumsinternen Diskussionen rund um die Gründungszeit des DRSC erhalten habe, politisch gewollt.

Das DRSC wurde als Instrument zur Bündelung deutscher Wirtschaftsinteressen in der Rechnungslegung konzipiert, um diese in internationale Standardsetzungsprozesse einzubringen.¹³ Allerdings hat sich das Aufgabenspektrum des DRSC im Rahmen der CSRD nun auch auf Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, ohne dass die Rechtsgrundlage angepasst wurde. Dies wurde vom Verwaltungsrat des DRSC schon 2021 gegenüber dem BMJV angesprochen: „Das DRSC sollte nach Ansicht seines Verwaltungsrates in seiner Funktion als neutrale, dem Gesamtwohl der deutschen Wirtschaft verpflichtete Institution gesetzlich mandatiert werden, neben der Finanzberichterstattung auch im Bereich der Nachhaltigkeit diese Scharnierfunktion zu übernehmen.“¹⁴ Daraus kann abgeleitet werden, dass das DRSC selbst annimmt, dass sich §342q HGB nicht auf Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit seine Aktivitäten zu den ESRS bei EFRAG erstreckt. Ein Rechtsgutachten kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die geltende

11 <https://valtioneuvosto.fi/en/-/cumulative-effects-of-eu-sustainability-legislation-on-finnish-companies>

12 <https://www.drsc.de/profil/>

13 <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/nicht-mehr-nachvollziehbar-a-7fa4c2dd-0002-0001-0000-000026920176>

14 https://www.drsc.de/app/uploads/2021/05/210526_DRSC_SN_BMJV_CS RD.pdf

Fassung von §342q HGB keine tragfähige Grundlage für die Einbindung des DRSC in die Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet.¹⁵

Hinzu kommt der bereits dargestellte Widerspruch zwischen Standardisierungsvertrag und Satzung. Der Vertrag verpflichtet das DRSC ausdrücklich, das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.¹⁶ Die Satzung beschränkt sich auf das „gesamtwirtschaftliche Interesse“.¹⁷ Wer sich am gesamtwirtschaftlichen Interesse orientiert, wird typischerweise andere Schwerpunkte setzen als jemand, der das öffentliche Interesse insgesamt im Blick hat. Arbeitnehmerinteressen, Umweltaspekte oder Fragen der sozialen Gerechtigkeit werden so strukturell benachteiligt.

Die historische Perspektive verschärft diese Einschätzung. Unterlagen aus einer Anfrage über das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zeigen, dass sich staatliche Akteure der Problematik schon in der Konzeptionsphase bewusst waren. In den Vermerken aus dem Jahr 1998 wird nicht nur über organisatorische Fragen gesprochen, sondern auch über verfassungsrechtliche Risiken. Die Reform von 2011 hat diese Grundfragen nicht gelöst. Sie hat die Organisationsstruktur verändert und das DRSC neu aufgestellt, ohne das zugrunde liegende Modell in Frage zu stellen.¹⁸

Die Genese des Begriffs „gesamtwirtschaftliches Interesse“ bestätigt diese strukturelle Schiefelage. Aus den IFG-Unterlagen ergibt sich, dass die damalige Neuausrichtung des DRSC von anhaltender Kritik insbesondere aus dem Bereich der mittelständischen Wirtschaft begleitet war. Wichtige Verbände des Mittelstands waren nicht bereit, sich in die bestehende Struktur einzubringen, und forderten stattdessen eine stärkere institutionelle Absicherung ihrer Interessen – insbesondere mit Blick auf die Besetzung der Fachgremien und den Anerkennungsvertrag nach § 342 HGB.¹⁹

Diese Forderungen wurden von ministerieller Seite zurückgewiesen. In den Unterlagen wird deutlich, dass trotz wiederholter Aufforderungen zur Mitwirkung keine strukturellen Anpassungen vorgenommen wurden, um eine breitere Repräsentation sicherzustellen. Die Konsequenz ist bis heute sichtbar, denn zentrale Verbände des Mittelstands sind im DRSC weiterhin nicht vertreten.

Das DRSC wirbt auf seiner Webseite um potenzielle Mitglieder mit dem Hinweis „Werden Sie selbst zur Stimme“.²⁰ Ein Blick auf die Mitglieder des DRSC zeigt eine starke Nähe zu kapitalmarktorientierten Unternehmen. Zwischen Mitgliedern des DRSC und dem Deutschen Aktieninstitut bestehen enge Überschneidungen.²¹ Lobbypedia beschreibt das DAI als „Interessenverband der Unternehmen und Institutionen, die am deutschen Kapitalmarkt aktiv sind (Aktiengesellschaften, Banken und Finanzdienstleister, Börsen sowie Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen). Seine rund 200 Mitglieder repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften.“²²

15 <https://www.germanwatch.org/de/90759>

16 § 1 Absatz 1 des Standardisierungsvertrages: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf

17 § 2 Absatz 1 der DRSC-Satzung: https://www.drsc.de/app/uploads/2022/07/220701_DRSC_Satzung.pdf

18 Dokumente wurden über folgende Anfrage erhalten: <https://fragdenstaat.de/anfrage/deutsches-rechnungslegungs-standards-committee-drsc/>

19 Schreiben vom 5. November 2011 ebenfalls über eine Anfrage über das Informationsfreiheitsgesetz erhalten: <https://fragdenstaat.de/anfrage/deutsches-rechnungslegungs-standards-committee-drsc/>

20 <https://www.drsc.de/mitgliedschaft/>

21 Nach heutigem Stand sind etwa 40% der Mitglieder des DRSC auch im DAI vertreten.

22 https://lobbypedia.de/wiki/Deutsches_Aktieninstitut

Die Einschätzung, dass das DRSC vor allem größere Unternehmen vertritt, spiegelt sich auch in der Aussage von Monika Wünnemann, Bundesverband Deutscher Industrie e.V., wider, die dem DRSC explizit dankte: „Wir sind sehr froh, dass wir Sie haben, als Stimme für die Wirtschaft...“²³

Das DAI hat sich aktiv dafür eingesetzt sogenannte internationale Standards durch das International Sustainability Standards Board (ISSB) aufzusetzen und ERSR zu ersetzen.²⁴ Das DRSC hat sich ebenfalls für die Etablierung der ISSB eingesetzt. Federführend bei der Bewerbung Deutschlands, um die ISSB nach Deutschland zu bringen, war die Value Balancing Alliance.²⁵ Die Value Balancing Alliance wurde durch BASF gegründet und finanziert sich ebenfalls über Mitgliedsbeiträge von Unternehmen.²⁶

Exemplarisch ist diese strukturelle Schieflage im Bereich Steuern. Steuertransparenz ist zentral für die Finanzierung staatlicher Aufgaben, zugleich fehlen in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung klare Vorgaben zur Offenlegung von Steuerpraktiken. Diese Leerstelle ist Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse unter starkem Einfluss wirtschaftlicher Interessen. Die Arbeitsgruppe „Steuern“ des DRSC ist jedoch geprägt von Vertretern großer Unternehmen und wirtschaftsnaher Akteure. Zivilgesellschaftliche Perspektiven fehlen vollständig.²⁷

Finanzierung, Governance und strukturelle Abhängigkeiten

Die Finanzierungs- und Governance-Struktur konkretisiert dieses Defizit. Der Jahresbericht 2024 weist Mitgliedsbeiträge in Höhe von 2,562 Mio. Euro aus. Diese Beiträge stellen mit 95% den zentralen Bestandteil der laufenden Finanzierung dar.²⁸ Die Beitragsordnung differenziert nach Akteursgruppen und sieht für Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Beiträge von bis zu 55.000 Euro jährlich vor; Verbände zahlen in der Regel ab 22.000 Euro. Bereits diese Größenordnung zeigt, wer das System trägt.²⁹

Ein Gremium, das überwiegend von den von der Regulierung betroffenen Unternehmen finanziert wird, steht in einem strukturellen Interessenkonflikt mit seiner vertraglichen Verpflichtung, das öffentliche Interesse zu vertreten.

Dieses Spannungsverhältnis ist auch satzungsbedingt, da das DRSC nach § 2 als Berufsverband seiner Mitglieder organisiert ist.³⁰ Die Satzung des DRSC begrenzt die Mitgliedschaft auf fünf Kategorien wirtschaftsnaher Akteure. Zentrale Stakeholder der CSRD, etwa Gewerkschaften oder Verbraucher, werden dadurch strukturell nicht abgebildet.

Probleme in der Governance zeigen sich exemplarisch im Fall von Yvonne Zwick (BAUM e.V.), die ihre Wiederwahl in den Nominierungsausschuss ablehnte und das Verfahren als intransparent kritisierte. Sie bemängelte insbesondere, dass Nachhaltigkeitsexpertise im Auswahlprozess nicht

23 <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:6948523100623802368/>

24 <https://www.dai.de/detail/notwendige-ueberfuehrung-der-issb-standards-in-europaeisches-recht/>

25 <https://www.value-balancing.com/en/press/finanzplatz-frankfurt-applies-to-become-headquarter-of-the-international-sustainability-standards-board-value-balancing-alliance-is-part-of-application-consortium.html>

26 <https://www.value-balancing.com/en/about-us.html>

27 <https://www.drsc.de/organe-und-gremien/>

28 Neben Einnahmen von 2,562 Mio EUR gibt es noch Sonstige Erträge von 101.000 EUR und Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von 31.000 EUR. Weitergeleitete Einnahmen für EFRAG sind nicht berücksichtigt.

29 https://www.drsc.de/app/uploads/2025/06/DRSC_Jahresbericht_2024_D.pdf

30 https://www.drsc.de/app/uploads/2022/07/220701_DRSC_Satzung.pdf

berücksichtigt werde und eine enge Rechnungslegungsperspektive dominiere. Daraus zog sie die Schlussfolgerung, das DRSC sei keine adäquate Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland.³¹

Wenn zentrale Entscheidungsprozesse intransparent sind und relevante Perspektiven systematisch ausgeblendet werden, entsteht ein Legitimationsdefizit. Für ein Gremium mit öffentlichem Auftrag ist das nicht hinnehmbar. Angesichts eines Gesamtbudgets von rund 2,5 Mio. Euro jährlich wäre eine vollständige öffentliche Finanzierung ohne weiteres möglich. So wie es bei EFRAG größtenteils mit Mitteln von der Europäischen Kommission der Fall ist.³² Damit würde ein zentraler Teil des Abhängigkeitsverhältnisses entfallen. Gleichzeitig könnte die Finanzierung an klare Anforderungen geknüpft werden, etwa an Transparenz, adäquate Besetzung der Gremien und Agieren im öffentlichen Interesse.

Praxisnähe ist wichtig, erfordert jedoch nicht, dass die betroffenen Akteure den überwiegenden Teil der Finanzierung tragen. Sie kann ebenso durch angemessene Beteiligung in den Gremien sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen ist eine grundlegende Reform der Finanzierungs- und Governance-Struktur erforderlich. Eine öffentliche Grundfinanzierung, kombiniert mit klaren Vorgaben zur pluralistischen Besetzung und zu transparenten Entscheidungsprozessen, ist dabei ein naheliegender Ansatz. Sie würde die Unabhängigkeit stärken, ohne die fachliche Kompetenz zu gefährden.

Inhaltliche Positionen des DRSC

Das strukturelle Ungleichgewicht spiegelt sich auch in den inhaltlichen Positionierungen des DRSC wider. In der öffentlichen Konsultation von EFRAG zu den ESRS von 2022 waren Passagen aus den Eingaben des DRSC nach meiner Analyse teils wortgleich oder weitgehend deckungsgleich mit Stellungnahmen deutscher Großkonzerne und Unternehmensverbände.

Organisation name	BASF SE	Deutsches Aktieninstitut e.V.	BMW Group	DRSC / ASCG	Bundesverband der Deutschen Industrie
Please explain your reservations or your suggestions for improvement or any other comment you might have	This process will not only require a lot of initial work to determine an adequate process to ensure that all material topics and impacts are covered. It will also involve a high level of judgement (upon first implementation and on an ongoing basis), which is likely to lead to high diversity in practice and reporting inconsistencies across companies, even within the same sector. For example, how should severity be defined, e.g., based on what? Would this mean that a global company would be expected to engage with affected communities in each country it operates in, whenever there is an impact and then include that information into the materiality process? This is not feasible.	This process will not only require a lot of initial work to determine an adequate process to ensure that all material topics and impacts are covered. It will also involve a high level of judgement (upon first implementation and on an ongoing basis), which is likely to lead to high diversity in practice and reporting inconsistencies across companies, even within the same sector. For example, how should severity be defined, e.g., based on what? Would this mean that a global company would be expected to engage with affected communities in each country it operates in, whenever there is an impact and then include that information into the materiality process? This is not feasible.	This process will not only require a lot of initial work to determine an adequate process to ensure that all material topics and impacts are covered. It will also involve a high level of judgement (upon first implementation and on an ongoing basis), which is likely to lead to high diversity in practice and reporting inconsistencies across companies, even within the same sector. For example, how should severity be defined, e.g., based on what? Would this mean that a global company would be expected to engage with affected communities in each country it operates in, whenever there is an impact and then include that information into the materiality process? This is not feasible.	The existing overlap of impact and financial materiality and the correlation between these two materialities makes it difficult to focus independently on only impacts on the one hand and only risks and opportunities on the other. • Further, the meaning of terms – like the determination of scale and scope – is not clarified in ESRS. • There are a large number of practical implementation issues that ESRS should address in more clarity, e.g., value chain aspects are a huge challenge for determination and implementation of impact materiality. • Further, we consider including examples for the implementation of impact materiality as necessary, as already suggested for the implementation of the double materiality (Q19).	The existing overlap of impact and financial materiality makes it difficult to differentiate between impacts on the one hand and risks and opportunities on the other. There are unclear terms in the ESRS like the determination of scale and scope. There are many practical implementation issues not addressed concerning the information on value chain aspects. Correspondingly to the implementation of the double materiality (Q19) there are examples for the implementation of impact materiality needed.

31 „Kritik am DRSC wird lauter“ im Tagesspiegel Finanzen & Sustainability: <https://background.tagesspiegel.de/finance/briefing/kritik-am-drsc-wird-lauter>

32 <https://www.efrag.org/en/about-us#fundingefrag>

Organisation name	BASF SE	Deutsches Aktieninstitut e.V.	BMW Group	DRSC / ASCG	Bundesverband der Deutschen Industrie
Q33: if you disagree with the proposed time horizons, what other suggestion would you make? And why?	A more principles-based approach with illustrative examples, e.g. guidance on which aspects need to be taken into account (e.g. company's own planning horizon, sector specificities, product lifecycles), would be more appropriate. A company should then be required to disclose how it defines short, medium and long term and how these definitions are linked to the entity's strategic planning horizons and capital allocation plans (as proposed under ISSB's S1). The approach should be fully aligned with the approach by the ISSB as differences in such a fundamental principle significantly impede interoperability.	A more principles-based approach with illustrative examples, e.g. guidance on which aspects need to be taken into account (e.g. company's own planning horizon, sector specificities, product lifecycles), would be more appropriate. A company should then be required to disclose how it defines short, medium and long term and how these definitions are linked to the entity's strategic planning horizons and capital allocation plans (as proposed under ISSB's S1). The approach should be fully aligned with the approach by the ISSB as differences in such a fundamental principle significantly impede interoperability.	Entities should be left to set their own time horizons for sustainability reporting purposes. A company should then be required to disclose how it defines short, medium and long term and how these definitions are linked to the entity's strategic planning horizons and capital allocation plans (as proposed under ISSB's S1). The approach should be fully aligned with the approach by the ISSB as differences in such a fundamental principle significantly impede interoperability.	• It should not be defined generally for all disclosures, but industry-specific or context-related • Entities should be left to set their own time horizons for sustainability reporting purposes. • These decisions would have to be disclosed / explained by the undertaking.	The definition of time horizons should be principles based and not be defined generally for all disclosures. Entities should be left to set their own time horizons for sustainability reporting purposes. These decisions would have to be disclosed / explained by the undertaking.

Organisation name	BASF SE	Deutsches Aktieninstitut e.V.	BMW Group	DRSC / ASCG	Bundesverband der Deutschen Industrie
Please explain your reservations or your suggestions for improvement or any other comment you might have		ESRS E1 overall seems in most aspects well aligned with TCFD and it seems like all TCFD recommendations would generally be covered (i.e. high compatibility); however, various differences arise and it is unclear why TCFD is not fully incorporated, especially as regards the structure (e.g. ESRS reporting areas, strategy, implementation, performance, differ from TCFD reporting areas, while ISSB clearly builds on TCFD's four reporting areas, not only for climate, but for all topics). We do not see a need to deviate in terms of reporting areas as the TCFD framework and its reporting areas are well-established and have proven successful. With view to the fact that the ISSB has endorsed the TCFD structure, both for climate and more generally for all topics, we would strongly recommend for EFRAG to do the same. Clearly, compatibility is already valuable, but alignment would be even better and deviations should only be retained where EFRAG's proposals are superior. We are not aware of any evidence that the TCFD structure is not (or less) appropriate.	ESRS seems to be compatible with TCFD. However, ESRS reporting areas (strategy, implementation, performance) differ from TCFD reporting areas (governance, strategy, risk management, metrics and targets). In contrast, both IFRS S1 and IFRS S2 are laid out based on the TCFD structure. We strongly encourage that EFRAG aligns the actual structure and contents of ESRS with the actual structure and contents of IFRS Sustainability Standards.	ESRS seems to be compatible with TCFD. However, ESRS reporting areas (strategy, implementation, performance) differ from TCFD reporting areas (governance, strategy, risk management, metrics and targets). In contrast, both IFRS S1 and IFRS S2 are laid out based on the TCFD structure. We strongly encourage that EFRAG aligns the actual structure and contents of ESRS with the actual structure and contents of IFRS Sustainability Standards.	ESRS seem to be compatible with TCFD, but ESRS reporting areas (strategy, implementation, performance) differ from TCFD reporting areas (governance, strategy, risk management, metrics and targets). In contrast, both IFRS S1 and IFRS S2 (IFRS Sustainability Exposure Drafts, IFRS SEDs) are based on the TCFD structure. It is necessary, that the TCFD structure is fully reflected by the ESRS to avoid that TCFD-reporting, well-established by the undertakings, and in line with IFRS SEDs must not be changed to comply with ESRS. We strongly recommend EFRAG align the structure of ESRS with that of TCFD to avoid double reporting reporting obligations.

Die Ausrichtung des DRSC steht damit im Konflikt mit den Interessen anderer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanter Stakeholder, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Umweltverbänden und betroffenen Gemeinschaften. In seinen Stellungnahmen bevorzugt das DRSC erkennbar Konzepte aus der IFRS- und ISSB-Logik, die die Perspektive von Investoren und Unternehmensleitungen in den Mittelpunkt stellen. Dazu zählen etwa die starke Betonung von „decision-useful information“ sowie Vorbehalte gegenüber ortsbezogener Berichterstattung über Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Eine eigene Auswertung zeigt zudem, dass das DRSC Pressemitteilungen zu den ESRS anders einordnet als solche zu den ISSB-Standards. Dies deutet auf eine systematische kommunikative Präferenz hin.³³ Pressemitteilungen zu den ISSB-Standards tragen Titel wie: „DRSC befürwortet ISSB-Entwürfe“³⁴ und präzisieren inhaltlich: „Damit trägt der ISSB der bestehenden globalen Nachfrage nach verständlichen, einheitlichen und vergleichbaren Nachhaltigkeitsinformationen Rechnung.“³⁵

Einwände gegen zusätzliche Berichtspflichten sind nicht per se unbegründet. Sie werden jedoch häufig ohne Kontext bewertet. In einer Phase multipler Krisen steigt der Bedarf an verlässlichen Informationen über Risiken und Auswirkungen unternehmerischen Handelns. Gleichzeitig bleibt der Ressourceneinsatz überschaubar. Im Vergleich zur Finanzberichterstattung ist Nachhaltigkeitsberichterstattung in vielen Unternehmen personell deutlich geringer ausgestattet.

33 <https://www.linkedin.com/pulse/corporate-capture-der-standardsetzung-das-drsc-als-handlanger-diaz/>

34 <https://www.drsc.de/news/drsc-befuerwortet-issb-entwuerfe/>

35 <https://www.drsc.de/news/issb-schliesst-eroerterungen-zu-ifs-s1-und-s2-ab/>

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass neben Akteuren der Zivilgesellschaft auch weitere Akteure die derzeitige Konstruktion des DRSC kritisieren.³⁶ Ähnliche Einwände zur Unabhängigkeit eines Standardsetzers wurden schon 2021 vom Deutschen Gewerkschaftsbund gegenüber EFRAG vorgebracht.³⁷

Europäische Souveränität und das Risiko regulatorischer Selbstentmachtung

Die Debatte um Nachhaltigkeitsberichterstattung wird häufig als technische Frage der Harmonisierung dargestellt. Tatsächlich geht es um eine grundlegende Frage wirtschaftspolitischer Souveränität. Setzt Europa eigene Maßstäbe oder passt es sich extern definierten Standards eines privatrechtlich organisierten Gremiums an?

Der Verweis auf eine angebliche „globale Baseline“ der ISSB dient häufig als Argument, europäische Standards zu vereinfachen oder zurückzuführen. Eine globale Einheitlichkeit existiert nicht und wird es nicht geben, da große Volkswirtschaften eigene Ansätze verfolgen oder internationale Vorgaben mit nationalen Regelwerken kombinieren. Die ESRS gehen zudem über die privatwirtschaftlichen Bedarfe von Akteuren des Kapitalmarktes hinaus. Zentrales Element der ESRS ist deshalb die doppelte Wesentlichkeit, die neben finanziellen Risiken für Unternehmen auch Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft erfasst.

Aktuell werden im Rahmen der Vereinfachung der ESRS zentrale Elemente relativiert. Dies führt faktisch zu einer Annäherung an eine investorenzentrierte Berichtslogik. Das DRSC spielt in dieser Entwicklung eine aktive Rolle und unterstützt die Annäherung an den ISSB-Ansatz. Diese Entwicklung hat unmittelbare Konsequenzen. Wenn Europa seine Standards abschwächt und sich stärker an externen Vorgaben orientiert, verliert es regulatorische Handlungsfähigkeit. Berichtsstandards bestimmen, welche Informationen erhoben werden und welche Entscheidungen darauf beruhen.

Die Erfassung von Energieverbräuchen im Rahmen der ESRS ermöglicht es, Abhängigkeiten zu erkennen und Risiken frühzeitig zu adressieren. Nachhaltigkeitsberichterstattung hat damit auch eine sicherheitspolitische Dimension. Daten zu Entwaldung, Biodiversität, Mikroplastik, Ressourcenverbräuchen sind ebenso zeitgemäß. Nicht immer für die einzelnen Unternehmen, aber aus einer makroökonomischen Steuerungslogik heraus. Daten machen Abhängigkeiten sichtbar und ermöglichen somit wirtschaftliche Resilienz.

Die politische Darstellung der ESRS als Belastung greift zu kurz. Verlässliche Informationen sind Voraussetzung funktionierender Märkte und zielgerichteter Kapitalallokation. Die aktuelle Entwicklung droht die ursprüngliche Zielsetzung der Regulierung zu unterlaufen. Statt europäische Standards zu stärken, wird ihre Eigenständigkeit schrittweise aufgegeben.

Reformbedarf bei §342q HGB und institutionelle Alternativen

Die bestehenden Regelungen des §342q HGB und die darauf aufbauende Einbindung des DRSC sind für die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht geeignet. Es handelt sich nicht um ein punktuelles Anpassungsproblem, sondern um eine grundsätzliche Frage der rechtlichen, institutionellen und demokratischen Ausgestaltung.

³⁶ <https://www.bnw-bundesverband.de/interessenkonflikte-im-standardsetzungsprozess-neustart-noetig>

³⁷ In „Opinion of the German Trade Union Confederation on the European Commission’s Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive“ unter Punkt 9. „Rejection of transfer of competences to the private organisation EFRAG“

Das von Germanwatch und NABU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass §342q HGB keine tragfähige Grundlage für die Einbindung des DRSC in die Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet. Die Norm ist auf Rechnungslegungsstandards im engeren Sinne ausgerichtet und wird den spezifischen Anforderungen dieses Bereichs nicht gerecht. Ohne gesetzliche Klarstellung entsteht ein Graubereich, in dem faktische Zuständigkeiten ohne eindeutige Rechtsgrundlage ausgeübt werden.

Der im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehene Prüfauftrag wurde im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Ein Verzicht auf Prüfung verlängert einen rechtlich unklaren Zustand und ist rechtlich angreifbar. Angesichts der bestehenden Zweifel ist der Gesetzgeber dazu angehalten, die Tragfähigkeit der Konstruktion zu klären und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Auch der Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen greift dieses Problem auf, bleibt mit einem bloßen Prüfauftrag jedoch hinter dem erkennbaren Reformbedarf zurück.

Zentral ist eine klare gesetzliche Definition der Aufgaben, Grenzen und Verantwortlichkeiten eines Rechnungslegungsgremiums im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine bloße Anpassung des §342q HGB reicht hierfür nicht aus. Zugleich sind institutionelle Alternativen zu prüfen. Die derzeitige Konstruktion eines privat organisierten Vereins mit quasi-hoheitlichen Aufgaben ist nicht zwingend die beste Lösung. In Betracht kommen sowohl die stärkere Einbindung staatlicher Strukturen, wie möglicherweise das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), als auch die Schaffung eines pluralistisch besetzten Gremiums unter öffentlicher Trägerschaft. In diesem Zusammenhang kann auch eine stärkere Rolle des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und des Rats für Nachhaltige Entwicklung (RNE) diskutiert werden. Diese Strukturen sind bereits stärker am Gemeinwohl orientiert und binden unterschiedliche gesellschaftliche Akteure ein.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung sind drei Anforderungen zentral. Erstens eine öffentliche Grundfinanzierung, um strukturelle Abhängigkeiten zu vermeiden. Zweitens eine klare gesetzliche Verankerung des öffentlichen Interesses in seiner Breite. Drittens eine pluralistische Governance-Struktur, die die relevanten gesellschaftlichen Akteursgruppen tatsächlich einbindet.

Ergänzend sind Transparenz- und Rechenschaftspflichten erforderlich. Ein Gremium mit quasi-hoheitlichen Aufgaben sollte seine Entscheidungsprozesse offenlegen und regelmäßig parlamentarisch berichten.

Schließlich ist die internationale Einbindung so auszugestalten, dass nationale und europäische Interessen gewahrt bleiben. Die Beteiligung an internationalen Prozessen darf nicht zu einer Verdrängung zentraler europäischer Ansätze führen.

Schlussfolgerungen und gesetzgeberische Empfehlungen

Zusammengefasst besteht klarer Reformbedarf. Die derzeitige Konstruktion des DRSC weist strukturelle Defizite auf, die weder rechtlich noch institutionell den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung genügen. Das Rechtsgutachten zeigt, dass §342q HGB keine tragfähige Grundlage bietet. Besonders problematisch ist die Verengung vom „öffentlichen Interesse“ auf das „gesamtwirtschaftliche Interesse“ sowie die überwiegend privatwirtschaftliche Finanzierung, die die Unabhängigkeit beeinträchtigt.

§342q HGB sollte daher grundlegend überarbeitet und die Rolle des Gremiums klar gesetzlich verankert werden. Eine Prüfung greift dafür zu kurz, aber selbst dieser Kompromiss der letzten

Bundesregierung ist aus dem jetzigen Gesetzentwurf entfernt worden. Das überzeugt weder rechtlich noch institutionell. Eine Reform ist kein Goldplating, sondern geboten.

Im Kern geht es nicht um technische Standardsetzung, sondern um die Frage, wer über die Sichtbarkeit unternehmerischer Auswirkungen entscheidet.



Ausschussdrucksache 21(6)75g
vom 17. April 2026, 17:36 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Rainer Kambeck

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksache 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Berlin, 17. April 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BT-Drucksache 21/1857)

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73)

A. Das Wichtigste in Kürze

Die erforderliche Transformation der Unternehmen wird aus Sicht der IHK-Organisation nur gelingen, wenn die regulatorischen Vorgaben, die sich auf das absolut Notwendige konzentrieren sollten, praxistauglich sind und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken. Die Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie im Rahmen des ersten Omnibusverfahrens durch die Richtlinie (EU) 2026/470 schafft ein besseres Gleichgewicht zwischen den Zielen der Nachhaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Von Bedeutung sind weiterhin die Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards/ESRS) sowie des künftigen freiwilligen Berichterstattungsstandards (Voluntary Sustainability Reporting Standard/VSME bzw. VS), welcher als delegierte Verordnung erlassen werden soll. Die jeweiligen Regeln bleiben dennoch insgesamt komplex und herausfordernd für die direkt sowie indirekt betroffenen Unternehmen (Trickle-down-Effekt).

Dem Wunsch der Mehrheit der Wirtschaft nach einem Verzicht auf eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde auf europäischer Ebene nicht nachgekommen. Die in den vergangenen Jahren stark ausgeweiteten Berichtspflichten belasten viele Betriebe erheblich. Gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Lage brauchen die Unternehmen spürbare Entlastungen, um ihre Ressourcen für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit nutzen zu können.

B. Grundsätzliche Bewertung aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft

Die kürzlich veröffentlichten Änderungsanträge der Regierungsfractionen konnten aufgrund der knappen Terminierung des Bundestags-Rechtausschusses nicht ausführlich mit unseren Mitgliedsunternehmen diskutiert werden. Wir behalten uns daher weitere Anmerkungen zu den Änderungsanträgen vor.

Bei aller Berücksichtigung der übergeordneten Ziele steht die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Sicht der überwiegenden Anzahl der Unternehmen sowohl für die berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die mittelbar tangierten Unternehmen weiterhin nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck der Stärkung der Nachhaltigkeit. Mit ebenfalls zu beachtenden Argumenten sehen zwar einzelne Unternehmen die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regulierungen gegenwärtig gewahrt, diese Stimmen verbleiben allerdings klar in der Minderheit.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass der Regierungsentwurf bzw. der Änderungsantrag versucht, die Belastung für Unternehmen der sog. 1. Welle mit bis zu 1.000 Mitarbeitern und bis zu 450 Mio. EUR Nettoumsatz zu vermeiden. Gleichwohl werden auch durch die Einführung der Berichterstattungspflicht für diese Unternehmen sehr viel mehr Unternehmen in den Wertschöpfungsketten als die 1.430 Unternehmen¹ erfasst, die direkt berichten müssen. Dieser massive Trickle-down-Effekt würde daher ab dem Geschäftsjahr 2025 bestehen und steht im Widerspruch zu dem Ziel, gerade die kleinen und mittleren Unternehmen zu entlasten. Der Trickle-down-Effekt betrifft zudem die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten der Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2027 bzw. 2028 erstmals berichterstattungspflichtig werden.

Für die Unternehmen der sog. 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz gilt zudem, dass sie die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS Set 1) zumindest für das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden hätten – und dies, obwohl diese in Kürze in überarbeiteter Form als delegierte Verordnung erlassen werden.

Hinsichtlich des Regierungsentwurfs bzw. der Änderungsanträge sollten zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Rückwirkung der Regelungen ausschließen, Anwendbarkeit für Welle 1-Unternehmen verschieben; Nachbesserung der Änderungsanträge im Hinblick auf die Formulierungen der Richtlinie (EU) 2026/470.
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette von Welle 1-Unternehmen und Verankerung des niedrigeren Value Chain Cap bereits vor dem 01.01.2027.
- VSME-Standard als Value Chain Cap möglichst nur mit Basismodul für kleinere Unternehmen vorsehen. VSME bei Auftragsvergabe, Förderbedingungen etc. akzeptieren.

¹ Vgl. Ausschussdrucksache 21(6)73, Seite 272

- Engagement zur Streichung des sog. ESEF-Formats.

Der Regierungsentwurf nimmt zwar formal auf, dass über den adressierten Anwendungsbereich hinaus weitere Unternehmen mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind. Der Erfüllungsaufwand für diese mittelbar betroffenen Unternehmen wurde jedoch bisher nicht in die Berechnungen aufgenommen. Dieser Aufwand sollte allerdings auf keinen Fall unterschätzt werden. Denn die mittelbar betroffenen Unternehmen erhalten bereits heute zahlreiche umfangreiche Fragebögen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen. Auch würde laut den Änderungsanträgen für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2027 beginnen, der VSME noch nicht als Wertobergrenze/Value Chain Cap Anwendung greifen. Auch die Schutzmechanismen für Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern in der Wertschöpfungskette würden erst ab dem Geschäftsjahr 2027 gelten. Bis zur Anwendung des „Value Chain Cap“ in Form eines VSME-Basismoduls sollte klargestellt werden, dass Unternehmen der Welle 1 von ihren nicht berichtspflichtigen Zulieferern nur die Daten des VSME fordern können. Die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an die berichtspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen sollten auch nicht indirekt prüfungspflichtig werden (vgl. auch Anmerkungen zu § 324b HGB-E). Teilweise wurde sogar angeregt, die Angaben in der Wertschöpfungskette nur auf direkte Liefer- bzw. Geschäftsbeziehungen zu beziehen, da nur in diesen Fällen (gewisse) Einflussmöglichkeiten bestehen.

Das Bemühen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und Vorschläge der Wirtschaft hierzu einzubeziehen, sowie die Äußerungen der EU-Kommission zur Entlastung bei Berichtspflichten werden aus ganz überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft mit der Einführung einer (erweiterten) Nachhaltigkeitsberichterstattung konterkariert. Der so bei den Unternehmen verursachte Aufwand ist weiterhin unverhältnismäßig hoch.

Darüber hinaus sollten der Regierungsentwurf bzw. die Änderungsanträge noch dahingehend ergänzt werden, dass künftige Reporting-Anforderungen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen in Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“ nur dann verlangt werden dürfen, wenn die geforderten Angaben nicht schon in der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten sind. Die Komplexität der Reporting-Systeme der Unternehmen steigt mit jeder Anforderung weiter an.

Ganz allgemein verweisen wir hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der einzuführenden Normen auf das jüngste Gutachten des ehemaligen Verfassungsrichters di Fabio. Danach stellen einzelne mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzende Normen auch der CSRD einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit sowohl nach Art. 12 GG als auch nach Art. 16 der EU-Grundrechtecharta dar. Die Rechtfertigung dieser Eingriffe ist unsicher und droht jedenfalls dann unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig zu werden, wenn die Erfüllung sanktioniert werden sollte.²

² Gutachten vom Juli 2025, abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/news/esg-vorgaben-verletzen-grundfreiheiten-des-unternehmertums>.

C. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs bzw. der Änderungsanträge

1. Zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen große Zweifel, ob der bisher vom Regierungsentwurf ermittelte und genannte, bereits sehr beeindruckende Betrag für den Erfüllungsaufwand die Praxis tatsächlich ausreichend widerspiegelt. Uns ist bewusst, dass die Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2026/470 im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten. Gleichwohl möchten wir betonen, dass die granularen Erfordernisse von CSRD sowie ESRS zu einem enormen Aufwand der direkt betroffenen Unternehmen führen. Umso schwieriger ist, dass der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht dargestellt wird. Dieser wird für Maßnahmen zur Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und damit auch für Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele fehlen. Diese Belastungen haben auch Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Unternehmen. Für exportorientierte Unternehmen ist dies eine weitere zusätzliche und im internationalen Preiswettbewerb spürbare Belastung.

Unklar ist darüber hinaus, ob die aus Art. 8 Taxonomie-Verordnung resultierenden Angaben auch vom bisher angegebenen Erfüllungsaufwand des Regierungsentwurfs bereits berücksichtigt wurden.

Nur kurz thematisiert ist im Regierungsentwurf der beachtliche Aufwand, der die mittelbar betroffenen Unternehmen in der Wertschöpfungskette der berichtspflichtigen Unternehmen betrifft. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben in ihren Nachhaltigkeitsberichterstattungen auch Informationen aus der Wertschöpfungskette – up-stream und down-stream – aufzunehmen. Folglich sind auch nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtige Geschäftspartner, Kunden wie Lieferanten der berichtspflichtigen Unternehmen, mittelbar betroffen (sog. Trickle-down-Effekt). Der zeitliche und personelle Aufwand für das Ausfüllen der Fragebögen von berichtspflichtigen Unternehmen an ihre Lieferanten ist für die Unternehmen, insbesondere kleinere Unternehmen, erheblich und die Ressourcen sind häufig nicht vorhanden. Diese Unternehmen sind gezwungen, sich detailliert mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Lieferbeziehung beendet wird.

Im Ergebnis spiegelt uns die gewerbliche Wirtschaft überwiegend, dass auch der vorliegende Regierungsentwurf sowie die Änderungsanträge die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung zur Bürokratieentlastung konterkarieren. Umso mehr bedarf es weiterhin des Einsatzes des federführenden Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Bundesregierung auf europäischer Ebene für grundsätzliche Überarbeitungen von belastenden europäischen Regulierungen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und den vielen Herausforderungen, u. a. auch der Transformation, muss es das Ziel sein, den Unternehmen wieder mehr Ressourcen für die eigentliche Wertschöpfung zu belassen. In der aktuellen DIHK-

Konjunkturumfrage³ nennen im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen 45 Prozent der Unternehmen den Bürokratieaufwand als Risiko für ihre Geschäfte und damit noch vor anderen belastenden Themen wie Steuern und Zölle.

2. Zu § 264 HGB (Artikel 1 Änderungsantrag)

Unklar sind weiterhin die Folgen für die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB durch die Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU in Form der Ergänzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. § 264 Abs. 3 HGB soll die Belastung von Tochterunternehmen in Konzernen reduzieren. Durch den Gesamtverweis auf die Richtlinie 2013/34/EU fordert § 264 Abs. 3 Nr. 3a HGB einen vollständigen Konzernlagebericht des Mutterunternehmens – ggf. mit Nachhaltigkeitsberichterstattung – soweit das Mutterunternehmen dem Anwendungsbereich des § 315b HGB unterfällt. Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden folglich miteinander verknüpft. Dies scheint im Widerspruch zu anderen Regelungen des Regierungsentwurfs zu stehen, in denen eine Trennung der Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen ist. Es ist nicht angemessen, wenn ein Tochterunternehmen die Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB für seine finanzielle Berichterstattung nicht in Anspruch nehmen kann, weil das Mutterunternehmen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellt hat und das Tochterunternehmen selbst auch nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtig gewesen wäre.

3. Zu § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB (Artikel 1 Änderungsantrag)

Bei Umwandlungen würde die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht entstehen, wenn die Voraussetzungen der Größenkriterien bereits am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung vorliegen. Verschmelzen beispielsweise zwei nicht berichtspflichtige Unternehmen bzw. Mutterunternehmen zu einem berichtspflichtigen Unternehmen, so könnten z. B. die nötige Wesentlichkeitsanalyse, die erforderliche Datenerhebung oder auch die Einrichtung nötiger Zuständigkeiten und Berichtsstrukturen im verschmolzenen Unternehmen nicht vorbereitet werden. Es ist folglich eine entsprechende Regelung nach § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB erforderlich, die auch in Fällen der Umwandlung die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung daran anknüpft, dass die Größenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von dem umgewandelten Unternehmen erfüllt werden. Auch bei weiteren Konstellationen könnte eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, ohne dass für die Unternehmen ausreichend Zeit zur Einrichtung von entsprechenden Strukturen, der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse etc. besteht.

Dies würde auch dem Gedanken aus § 325b Abs. 1a HGB-E in Artikel 2 des Änderungsantrags entsprechen. Dieser sieht in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/470 die Möglichkeit für das Mutterunternehmen bei Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts vor, auf bestimmte Informationen im Fall des Beteiligungserwerbs, einer Beteiligungsveräußerung oder einer Umwandlung zu verzichten.

³ <https://www.dihk.de/de/newsroom/konjunkturumfrage-jahresbeginn-2026-167022>

4. Zu §§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E (Artikel 1 Änderungsantrag)

§ 289 Abs. 3a HGB-E sieht im Lagebericht eine Angabe und Erläuterung von den „wichtigsten immateriellen Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ vor. Die Begründung des Regierungsentwurfs nennt als Beispiel die Qualifikation und Loyalität der Arbeitnehmer oder die Qualität der Beziehung zu Interessenträgern. Zum einen besteht Unsicherheit bei den Unternehmen, was alles unter dem Begriff „wichtigste immaterielle Ressource ohne physische Substanz“ verstanden werden kann, zum anderen wird gebeten, klarzustellen, dass es nur der qualitativen Angabe bedarf.

5. Zu §§ 289b (Artikel 1 Änderungsantrag)

Eine Befreiung von der Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht besteht nach § 289b Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (bzw. § 315b Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E) nur, wenn das Unternehmen „und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht“ einbezogen werden. Unklar ist, ob in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden kann, dass das Tochterunternehmen nach § 290 i. V. m § 296 HGB nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurde. Damit die Regelung nach § 296 HGB nicht gegenstandslos wird, sollte darauf Bezug genommen werden, dass auch im Rahmen von § 289b Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (bzw. § 315b Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E) die Erleichterungen nach § 296 HGB Anwendung finden.

Zu § 289b Abs. 6 HGB-E wird zwischenzeitlich diskutiert, ob die starre Vorgabe, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern haben, praxiskonform ist. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die Flexibilität der CSRD genutzt werden sollte, um die Unterrichtung und Erörterung auch von anderen geeigneten Leitungsebenen vornehmen zu können.

6. Zu § 289c HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Zahlreiche Unternehmen sind bereits im Nachhaltigkeitsbereich engagiert und aktiv. So haben viele Unternehmen sich für das EMAS-Umweltmanagementsystem entschieden oder führen verschiedene ISO-Zertifizierungen wie z. B. für Qualitätsmanagement (ISO 9001), Umweltmanagement (ISO 14001) und Energiemanagement (ISO 50001) durch, die jährlich in mehrtägigen Audits durch externe Auditoren geprüft und zertifiziert werden. Diese bereits im Unternehmen vorliegenden Zertifizierungen und Auditierungen müssen so in die Nachhaltigkeitsberichtserstattung einbezogen werden können, dass diese Unternehmen keine doppelten Berichte oder Prüfungen durchführen müssen. Dies gilt auch für den Konzernnachhaltigkeitsbericht.

Unternehmen, die eine Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 veröffentlichen, müssen diese durch einen zugelassenen Umweltgutachter validieren lassen. Ihnen wird in ESRS 1, Ziffer 120, explizit die Möglichkeit eingeräumt, diese Informationen

durch Verweis aufzunehmen. Damit die Unternehmen diese Möglichkeit rechtssicher nutzen können, sollte diese Möglichkeit auch im nationalen Recht aufgenommen werden.

Die Ergänzung in § 289c Abs. 4a HGB-E (Artikel 2 des Änderungsantrags) zum Value Chain Cap ist für die Wertschöpfungskette von großer Bedeutung. Die vielen Unternehmen in den Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen erhoffen sich durch den VSME einen geringeren individuellen Berichtsaufwand. Aktuell sehen sie sich vielen sehr unterschiedlichen Berichtsanforderungen ausgesetzt, die einen hohen Aufwand verursachen.

Der Aufwand der Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen sollte auch bei freiwilligen Standards durch erkennbaren Nutzen gerechtfertigt sein. Dies kann durch eine Aufwandsreduktion in der bislang individualisierten Berichterstattung in der Lieferkette oder gegenüber Finanzinstituten und durch Verbesserung des potenziellen Zugangs zu Finanzierung und Förderung erreicht werden.

Die Verankerung des VSME in der Richtlinie (EU) 2026/470 als Value Chain Cap wird von der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen als sinnvoll bewertet, um die vielen verschiedenen Anforderungen zu vereinheitlichen und den notwendigen Umfang zu begrenzen. Wichtig ist aus überwiegender Sicht der Unternehmen deshalb, dass der VSME nicht ausgeweitet wird. Da es sich um einen freiwilligen Standard handelt, können Unternehmen ihrerseits mehr Informationen ergänzen, wenn sie dies als nötig oder hilfreich für Kundenanfragen/Finanzierungsthematiken erachten. Diese müssen nicht bereits im Standard enthalten sein, der als delegierte Verordnung beschlossen werden soll. Um den Aufwand der Anwendung des VSME verhältnismäßig zu begrenzen, sollte er zudem weiterhin freiwillig und ohne zusätzliche Auditierungs- oder Prüfpflichten eingeführt werden.

Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen zeigen, dass die Aufteilung in ein Basis- und Zusatzmodul grundsätzlich sinnvoll ist. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht tendenziell ein Interesse daran, künftig ausschließlich das Basismodul zu nutzen und diese Informationen als Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen weiterzugeben. Es wäre daher wünschenswert, dieses als Value Chain Cap der Richtlinie (EG) 2026/470 generell einzusetzen oder zumindest generell für kleine Betriebe vorzusehen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Value Chain Cap der Richtlinie (EG) 2026/470 nur auf das Basismodul des VSME bezieht. Wird der Value Chain Cap in der CSRD nicht angepasst, müssten auch die nicht direkt berichtspflichtigen kleineren Unternehmen in den Wertschöpfungsketten das anspruchsvollere und aufwändigere Zusatzmodul anwenden.

Aus unseren Workshops zum VSME-Entwurf mit kleineren Unternehmen haben wir zudem die Erfahrung mitgenommen, dass das Zusatzmodul Fragen aufwirft, die diese nicht beantworten können (beispielsweise C-3 THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz: Die Komplexität der Ermittlung von GHG-Emissionen ist für diese Unternehmen sehr hoch. Die Erfassung von detaillierten Angaben, z. B. zu Reisen, verursacht im Verhältnis zum Ausstoß der

KMU unverhältnismäßig hohe Kosten, da die Erfassungsstrukturen unabhängig vom CO₂-Ausstoß aufgebaut werden müssen).

Damit die Belastungen für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette (darunter sehr viele KMU) eingehegt werden, ist eine breite Akzeptanz des VSME sowohl bei der öffentlichen Beschaffung und bei Förderprogrammen als auch bei weiteren ESG-Anforderungen, z.B. zur Finanzierung, nötig. Wünschenswert wäre, dass für kleinere Unternehmen hier ebenfalls nur das Basismodul gefordert wird.

7. Zu § 289e HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Mit der Offenlegung der umfangreichen Informationen, die gemäß § 289b HGB-E in Verbindung mit den ESRS in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen sind, sehen weiterhin viele Unternehmen die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen und damit Wettbewerbsnachteile entstehen. Insofern besteht Unsicherheit, ob die Regelung des § 289e HGB-E auch in Form der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/470 ausreichend ist, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und Firmeninterna zu vermeiden.

8. Zu §§ 289g, 315e HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Die Einführung der Offenlegung im sog. ESEF-Format für kapitalmarktorientierte Unternehmen war für die betroffenen Unternehmen sehr fordernd und hat gezeigt, dass trotz großen Bemühens der Unternehmen Fehler bei der Überführung in das XHTML-Format sowie bei der XBRL-Auszeichnung nicht ausgeschlossen werden konnten. Viele der von der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen werden sich erstmals mit dem sog. ESEF-Format befassen müssen. Die Konkretisierung in Artikel 2 des Änderungsantrags zu §§ 289g, 315e HGB-E und damit der Offenlegungslösung ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Die in Artikel 3 des Änderungsantrags für Artikel 96 Abs. 7 EGHGB-E aufgenommene Übergangsfrist für die Offenlegung von Lagebericht und Konzernlagebericht im sog. ESEF-Format kann zwar übergangsweise den betroffenen Unternehmen helfen und gibt ihnen etwas Zeit, um sich mit dem neuen Format zu befassen. Gleichwohl entsteht ein großer Aufwand für die Unternehmen durch das ESEF-Format. Zwischenzeitlich mehren sich die Stimmen, die den Aufwand des elektronischen Berichtsformats ESEF im Hinblick auf den konkreten Nutzen für die Adressaten und vor allem im Hinblick auf die technischen Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz insgesamt und nachvollziehbar in Frage stellen. Durch eine Aufhebung der Vorgabe des ESEF-Formats könnte ein deutlicher Entlastungseffekt für die betroffenen Unternehmen entstehen. Eine solche Entscheidung sollte zeitnah auf EU-Ebene herbeigeführt werden, um die derzeit große Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen zu reduzieren.

9. Zu § 315b HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

§ 315b Abs. 1 nimmt weiterhin nur Bezug auf die Größenkriterien des § 293 Abs. 1, 2 und 4 HGB. Es besteht folglich Unsicherheit, ob die Regelung des § 296 HGB auch in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht Anwendung findet. Wir bitten daher um Klarstellung zu den Fragen, ob

Tochtergesellschaften, die nach § 296 HGB nicht konsolidiert werden müssen, auch nicht in den Konzernnachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen, und ob die Kriterien zum Konsolidierungskreis auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung finden bzw. ob durch die Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht die Kriterien zum Konsolidierungskreis unverändert bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch in § 290 Abs. 5 HGB eine Klarstellung vorzunehmen, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zur Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichtes führen.

10. Zu § 324b HGB-E (Artikel 1, 2 Änderungsantrag)

Durch die Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts darf keine indirekte Prüfung der Geschäftspartner bzw. der von den Geschäftspartnern übermittelten Informationen aus der Wertschöpfungskette resultieren, denn diese sind von der Richtlinie nicht erfasst, aber durch die tatsächliche Umsetzung signifikant betroffen. Auch muss ein Unternehmen in der Wertschöpfungskette ihm gegebene Nachhaltigkeitsinformationen der Geschäftspartner bzw. der Vorlieferanten für seine eigenen Nachhaltigkeitsinformationen nutzen können. Die Geschäftspartner aus der Wertschöpfungskette sind voraussichtlich nur teilweise selbst berichts- und damit prüfungspflichtig. Würde die Vorgabe der Prüfung in § 324b HGB-E dazu führen, dass die selbst nicht berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen aus der Wertschöpfungskette die vom Geschäftspartner geforderten Daten prüfen lassen müssen, würden Aufwand und Kosten in diesen mittelbar betroffenen Unternehmen nochmals ansteigen und der Anwendungsbefehl des Gesetzes contra legem ausgeweitet. Der vielfach dargestellte Trickle-down-Effekt der EU-Regulierung würde weiter verstärkt werden.

Die Ergänzungen in Artikel 2 des Änderungsantrags zu § 324c HGB-E, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Recht der geschützten Unternehmen zu beachten hat, Angaben nach § 289c Absatz 4a Satz 6 zu verweigern, sind grundsätzlich positiv zu werten, helfen unseres Erachtens jedoch nicht bei der oben dargestellten Problematik.

Zur Frage, wer den Nachhaltigkeitsbericht prüfen soll, besteht weiterhin eine vielschichtige und sehr diverse Diskussion in der gewerblichen Wirtschaft.

Manche Unternehmen, insbesondere größere oder kapitalmarktorientierte Unternehmen, unterstützen die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch Wirtschaftsprüfer, da sie Synergien zur Prüfung der finanziellen Berichterstattung aufgreift und somit Abstimmungsaufwand und ggfs. Kosten reduziert. Diese Unternehmen betonen, dass die Fokussierung auf Wirtschaftsprüfer die Stärkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Gleichstellung mit der Finanzberichterstattung fördere.

Allerdings wurde bisher von anderen künftig prüfungspflichtigen Unternehmen befürchtet, dass die prüfungspflichtigen Unternehmen Schwierigkeiten bekommen könnten, einen Prüfer für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, die bekanntlich mit überaus engen zeitlichen Vorgaben versehen ist, zu finden. Sie hatten bereits Signale erhalten, dass manche Wirtschaftsprüfer die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Kapazitätsgründen nicht anbieten werden können.

Der Gesetzgeber ist aus Sicht der IHK-Organisation aufgefordert, diese sich andeutenden praktischen Schwierigkeiten schon jetzt proaktiv zu berücksichtigen; allerdings könnten sich diese Befürchtungen durch die Änderungen der Richtlinie (EU) 2026/470 deutlich reduziert haben.

Insofern wurden bislang auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsprüfungsmarkt insgesamt erwartet. Von einigen Unternehmen wurde daher die nachvollziehbare Forderung erhoben, dass die Verfügbarkeit ausreichender und qualifizierter Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden muss; den berichtspflichtigen Unternehmen dürfe andernfalls kein Nachteil entstehen. Darüber hinaus werden durch einen bisher erwarteten engen Nachhaltigkeitsprüfungsmarkt auch negative Folgen bei den Prüfungsentgelten für die prüfungspflichtigen Unternehmen erwartet. Die Vermutung lag bisher nicht fern, dass die damit einhergehenden Marktverzerrungen politisch akzeptiert werden. Allerdings könnten sich diese Befürchtungen durch die Änderungen der Richtlinie (EU) 2026/470 deutlich reduziert haben.

Einige Unternehmen sehen die Lösung weiterhin in der Öffnung der Prüfungsberechtigung. Bisher sieht auch der Änderungsantrag vor, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ausschließlich Wirtschaftsprüfern zugewiesen wird. Technische Sachverständige, Umweltgutachter und geeignete akkreditierte Zertifizierungsstellen werden von diesen Unternehmen als potenzielle Nachhaltigkeitsprüfer angesehen. Dies könnte auch Synergien mit ohnehin notwendigen Validierungen bzw. Zertifizierungsaudits der Unternehmen und damit Ressourcenoptimierungspotenzial ergeben. Denn es besteht bei einigen Unternehmen die Sorge vor „doppelten Berichts- und Prüfpflichten“ in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung der Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung oder dem Energie-Audit nach dem Energieeffizienzgesetz. Auch weisen viele EMAS-zertifizierte Unternehmen darauf hin, dass das branchenspezifische Wissen der Umweltgutachter sehr wertvoll für die Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie für die nachhaltige Entwicklung sei.

In jedem Fall sollte sichergestellt sein, dass bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung etablierte Instrumente des Umweltmanagements wie EMAS berücksichtigt werden, wie es auch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS 1, Tz. 121) vorsehen. Teilweise wurde aus Unternehmensperspektive die Möglichkeit angeregt, in einem Dokument alle wesentlichen Inhalte aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EMAS etc.) zu vereinen, um so nicht immer wieder neue Dokumente erstellen zu müssen. Doppelte Prüfungen für die entsprechenden Informationen bzw. Daten im Nachhaltigkeitsbericht sind unbedingt zu vermeiden.

Angesichts der vorstehenden Argumente bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile der geplanten Regelung zur Prüfungsberechtigung.

11. Zu § 336 HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

In § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E ist vorgesehen, dass eine Genossenschaft, die 450 Millionen EUR Umsatzerlöse am Abschlussstichtag überschreitet und im Jahresdurchschnitt mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g, anzuwenden hat. Damit werden auch Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften

und nicht kapitalmarktorientiert sind, von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst. Wir bitten um Prüfung, ob diese über die Richtlinie (EU) 2026/470 hinausgehende Anwendung angemessen ist.

Ergänzend stellt sich zudem die Frage, ob Tochterunternehmen einer Genossenschaft, die einen freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht entsprechend der HGB-Vorgaben erstellt, entsprechend § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts befreit sind. Nachdem die Töchter von Kapitalgesellschaften, die freiwillig einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, bei Erfüllung der Vorgaben von § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E die Befreiung in Anspruch nehmen können, erscheint es folgerichtig, dass dies auch einer freiwillig einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erstellenden Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften eingeräumt wird. Diese Befreiungsoption sollte ebenfalls in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden.

12. Zu EGHGB-E (Artikel 3, 4 Änderungsantrag)

Unternehmen, die bisher eine nicht finanzielle Berichterstattung erstellen mussten (sog. „Welle 1-Unternehmen“) und mehr als durchschnittlich 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz haben, sollen nach dem Änderungsantrag ab Geschäftsjahren, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, nachhaltigkeitsberichts-pflichtig werden, vgl. in Artikel 4 des Änderungsantrags Artikel 96 Abs. 1 iVm Abs. 8 EGHGB-E. Dies entspricht – bis auf die kumulative Formulierung der Schwellenwerte – der 1:1-Umsetzung der Richtlinie mit der Besonderheit, dass in Deutschland bisher keine gesetzliche Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht besteht.

Das Geschäftsjahr 2025 ist, soweit es dem Kalenderjahr entspricht, bereits mit dem 31.12.2025 abgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, soweit der Abschlussstichtag bereits in der Vergangenheit liegt. Eine nationale Regelung, die Geschäftsjahre, die bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, in die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht einschließt, führt zu einer unzulässigen echten Rückwirkung der Regelungen. Die Lageberichte der Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, sind mit dem Jahresabschluss in den ersten drei Monaten aufzustellen. Die zuständigen Gremien haben die Jahresabschlüsse und Lageberichte überwiegend bereits festgestellt oder stellen diese derzeit fest. Darüber hinaus ist die Situation auch für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr vom Kalenderjahr, deren Bilanzstichtag noch nicht verstrichen ist, problematisch. Wir bitten daher den Anwendungszeitraum gemäß Artikel 4 des Änderungsantrags, vgl. dort Artikel 96 Abs. 1, zu ändern.

Die genannte Regelung hat auch gravierende Auswirkungen auf die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten der sog. „Welle 1-Unternehmen“. Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen auch über ihre Wertschöpfungskette berichten, vgl. Artikel 1 des Änderungsantrags § 289c Abs. 2 Nr. 6 lit. b, Abs. 4 HGB-E. Zwar können die berichtspflichtigen Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Artikel 3 des Änderungsantrags, dort Art. 96 Abs. 5

EGHGB-E davon absehen, über ihre Wertschöpfungskette zu berichten, soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Allerdings können sich die Unternehmen in der Wertschöpfungskette vor dem 01.01.2027 nicht auf den VSME bzw. den niedrigeren Value Chain Cap berufen, da die entsprechenden Regelungen in Artikel 2 und 4 des Änderungsantrags erst zum 01.01.2027 in Kraft treten (vgl. Artikel 35 Abs. 2 des Änderungsantrags). Das scheint in Auslegung der Richtlinie (EU) 2026/470 nicht angemessen zu sein. Der Rechtsausschuss sollte in seinen Empfehlungen den niedrigeren Value Chain Cap aus der bereits in Kraft getretenen Omnibus-Richtlinie (EU) 2026/470 bereits vorher für anwendbar erklären und damit den Unternehmen aus den Wertschöpfungsketten den vom Omnibus-Verfahren vorgesehenen Schutz einräumen. Damit würde der gravierende Trickle-down-Effekt vor dem 01.01.2027 reduziert werden können. **Das österreichische Nachhaltigkeitsberichtsgesetz hat die vorgezogene Anwendung des Value Chain Cap in § 243ba iVm § 908 Unternehmensgesetzbuch aufgenommen; es wurde erst kürzlich beschlossen.**⁴

Wir bitten zudem um Prüfung, ob für die Unternehmen der sog. „1-Welle“ nach Art. 96 Abs. 8 bzw. Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E der letztmalige Anwendungszeitpunkt der bisherigen nicht finanziellen Berichterstattung ausreichend klar geregelt ist. Art. 96 Abs. 8 bzw. Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E sollten eine entsprechende Klarstellung aufnehmen.

Die Formulierungen in Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E sowie Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E in Artikel 3 Änderungsantrag sollten nochmals geprüft werden. Durch die Omnibus-Richtlinie wurde Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen oder Emittenten, „bei denen am Bilanzstichtag – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – die Grenze entweder von 450 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen oder von durchschnittlich 1.000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschritten wird“, für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre ausnehmen. Aktuell ist in den Änderungsanträgen noch eine kumulative Formulierung zu finden.

13. Weitere Anmerkungen

Ein weiteres praktisches Problem stellt sich für die Unternehmen bei der Anwendung der regulatorischen Vorgaben. Bisher – auf Basis der bestehenden ESRS (Set 1) – stellen sich viele Auslegungs- und Anwendungsfragen. Die Unternehmen müssen recherchieren, ob die „Commission Notice“ Hinweise auf die konkrete Anwendung enthält oder die unzähligen FAQ von EFRAG durchforsten, die nach und nach veröffentlicht werden. Es ist aus Sicht vieler Unternehmen schwierig, alle Anforderungen einzubeziehen und einen genauen Überblick über diese zu behalten. Es bedarf oftmals der Einbeziehung externer Berater mit entsprechenden zusätzlichen Kosten für die Unternehmen. Zudem wird seitens der Unternehmen berichtet, dass in vielen Fällen auch externe Berater oder künftige Prüfer unsicher im Hinblick auf die notwendigen in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmenden Informationen sind und folglich

⁴ Bundesgesetzblatt vom 18.02.2026: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_I_6/BGBLA_2026_I_6.html

dazu raten, im Zweifel lieber mehr Informationen aufzunehmen. Auch diese Empfehlung führt zu weiter steigendem (Kosten-)Aufwand in den berichtspflichtigen Unternehmen.

Nicht zuletzt berichten Unternehmen von Schwierigkeiten, nachhaltigkeitsbezogene Informationen von Lieferanten außerhalb der EU zu erlangen.

Unternehmen verweisen auch darauf, dass durch die vielen geforderten „Textantworten“ in der CSRD eine automatisierte Datenerhebung aus aktueller Sicht nahezu unmöglich sei. Folglich ist die Erhebung und Auswertung der Daten von Geschäftspartnern, aber auch im Rahmen der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, sehr komplex und aufwändig.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Annika Böhm, Bereich Recht, boehm.annika@dihk.de

Alexander Dern, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, dern.alexander@dihk.de

Hauke Dierks, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, dierks.hauke@dihk.de

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, kambeck.rainer@dihk.de

Cornelia Upmeier, Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, upmeier.cornelia@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.